



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend



Vertrag
zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend,
und dem Land Berlin

zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)



Änderungsvertrag

Der Vertrag zur Umsetzung des Gesetzes
zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe
in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
(KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz – KiQuTG)

zwischen der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das
Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

(nachfolgend: der „Bund“ genannt),

und

dem Land Berlin,
vertreten durch den Regierenden Bürgermeister von Berlin
sowie die Senatorin für Bildung, Jugend und Familie

(nachfolgend: das „Land“ genannt),

vom 2. Oktober 2019
in der mit Wirkung zum 1. Januar 2023 geänderten Fassung,
verlängert durch Vereinbarung vom 30. Oktober 2024,
wird mit Wirkung zum 1. Januar 2025 wie folgt gefasst:

Präambel

Durch das Gesetz zur periodengerechten Veranschlagung von Zinsausgaben im Rahmen der staatlichen Kreditaufnahme und das Dritte Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung vom 21. November 2024 (BGBl. I Nr. 361) wurde das KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG) mit Wirkung zum 1. Januar 2025 geändert. Dieser Vertrag dient der Umsetzung des KiQuTG zwischen dem Bund und den Ländern. Der Bund und das Land verfolgen das Ziel, die Qualität der frühkindlichen Bildung, Erziehung und Betreuung und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln. Dies soll zugleich dem gesamtstaatlichen Interesse dienen, um bestehende Unterschiede zwischen den Ländern anzugleichen. Hierdurch soll ein Beitrag zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern im Bundesgebiet und zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf geleistet werden. Für die Umsetzung des KiQuTG hat der Bund die Einnahmesituation der Länder, die bislang neben den Kommunen die Hauptlast der Ausgaben für die Kindertagesbetreuung tragen, über eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes bis 2024 zusätzlich um rd. 9,5 Milliarden Euro erhöht. Für die weitere Umsetzung des KiQuTG in der Fassung von Artikel 3 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. I Nr. 361) wird der Bund die Einnahmesituation der Länder über eine weitere Änderung des Finanzausgleichsgesetzes befristet bis 2026 um rd. 4 Milliarden Euro verbessern. Nach dem übereinstimmenden Willen von Bund und Land soll diese verbesserte Einnahmesituation für die Umsetzung der im KiQuTG beschriebenen Ziele und Handlungsfelder sowie nur für die Durchführung von zusätzlichen Maßnahmen für die Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege genutzt werden und von Maßnahmen, die zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG waren. Zusätzliche Maßnahmen sind solche, die in den Handlungsfeldern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1–5 und Nummer 7 KiQuTG frühestens ab dem 1. Januar 2025 begonnen werden oder bereits früher begonnen wurden, aber weiterentwickelt und somit als neue Maßnahme ab dem 1. Januar 2025 umgesetzt werden sollen. Darüber hinaus sind zusätzliche Maßnahmen solche, die in dem Handlungsfeld zur Förderung der sprachlichen Bildung frühestens seit dem 1. Januar 2023 begonnen wurden.

Im Letter of Intent vom 27. März 2024 haben der Bund und die Länder die Absicht bekräftigt, das gemeinsame Ziel, die Qualität in der Kindertagesbetreuung weiterzuentwickeln und auf bundesweite Konvergenz auszurichten, weiter zu verfolgen. Perspektivisch soll das KiQuTG gemeinsam mit den Ländern in ein Qualitätsentwicklungsgesetz mit bundesweiten Standards überführt werden. Grundlage für die weitergehende Konvergenz ist der Bericht der AG Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“.

§ 1

Ziele und Gegenstand des Vertrages

Dieser Vertrag dient insbesondere

1. der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung im Land;
2. der Sicherstellung des Monitorings nach § 6 Absatz 1 KiQuTG sowie der Evaluation nach § 6 Absatz 3 KiQuTG.

§ 2

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

(1) Das Land hat entsprechend der Verpflichtung in § 3 KiQuTG anhand einer Analyse der Ausgangslage in den ausgewählten Handlungsfeldern gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und anhand der Vorgaben gemäß § 3 Absatz 5 KiQuTG sowie auf der Grundlage des als **Anlage 1** beigefügten Musters das im **Anhang** dargestellte Handlungs- und Finanzierungskonzept aufgestellt. Die Analyse der Ausgangslage und das Konzept entsprechen den folgenden Vorgaben:

1. Für die Analyse der Ausgangslage gemäß § 3 Absatz 1 KiQuTG in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG sollen die Ergebnisse der jeweils aktuellen Monitoring- und Evaluationsberichte nach § 6 KiQuTG zugrunde gelegt und wissenschaftliche Standards berücksichtigt werden. Ergänzend können statistische Daten des Landes oder sonstige geeignete Daten genutzt bzw. Angaben gemacht werden; sie sind Bestandteil der Analyse der Ausgangslage.
2. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept konkretisiert, welche Fortschritte das Land bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe zur Zielerreichung nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 KiQuTG erreichen will und mit welchen fachlichen und finanziellen Maßnahmen sowie in welcher zeitlichen Abfolge es die genannten Fortschritte erzielen will.
3. Setzt das Land im Jahr 2025 noch Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG um, so stellt es gemäß § 3 Absatz 5 KiQuTG im Handlungs- und Finanzierungskonzept für diese Maßnahmen in entsprechender Anwendung der Vorgaben des § 3 Absatz 4 Nummer 2 und 3 KiQuTG dar, welche Fortschritte es bei der Weiterentwicklung der Qualität und der Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung erzielen will.

4. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept weist die für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt des Landes eingesetzten Mittel aus sowie die Mittel, die aufgrund der verbesserten Einnahmesituation des Landes für die Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung gemäß § 2 KiQuTG eingesetzt werden.

(2) Das Handlungs- und Finanzierungskonzept in vollständig ausgefüllter Form (s. **Anhang**) ist Bestandteil dieses Vertrages. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die aus dem Handlungs- und Finanzierungskonzept resultierenden Verpflichtungen durch das Land nicht erfüllt werden müssen, solange die für den jeweiligen Zeitraum maßgebliche Regelung zur Änderung der vertikalen Umsatzsteuerverteilung nicht gemäß Artikel 7 Absatz 3 des Gesetzes vom 21. November 2024 (BGBl. I Nr. 361) in Kraft getreten ist.

(3) Das Land kann eine Anpassung des Handlungs- und Finanzierungskonzeptes, sofern und soweit dies erforderlich ist, jeweils bis zum 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung für das Folgejahr vornehmen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien abgewichen werden.

(4) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass das Handlungs- und Finanzierungskonzept für die Dauer dieses Vertrages Gültigkeit haben soll.

§ 3 Qualitätsentwicklung

Das Land verpflichtet sich, geeignete Maßnahmen zur Qualitätsentwicklung zu unterstützen. Diese können im Fortschrittsbericht dargelegt werden.

§ 4

Fortschrittsbericht

Das Land verpflichtet sich, dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend jeweils bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres einen Bericht zu übermitteln, in dem das Land den Fortschritt bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung, der durch die Umsetzung seines Handlungs- und Finanzierungskonzeptes erfolgt ist, darlegt. In dem Bericht sind im Bedarfsfall auch Anpassungen i. S. v. § 2 Absatz 3 darzustellen.

§ 5

Monitoring, Evaluation

- (1) Der Bund ist gemäß § 6 KiQuTG verpflichtet, ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durchzuführen und in den Jahren 2025 und 2027 einen Monitoringbericht zu veröffentlichen. Der Bund ist zudem verpflichtet, die Wirksamkeit des Gesetzes zu evaluieren und dem Deutschen Bundestag über die Ergebnisse der Evaluation zu berichten.
- (2) Das Land verpflichtet sich, an dem länderspezifischen sowie länderübergreifenden qualifizierten Monitoring gemäß § 6 Absatz 1 und 2 KiQuTG teilzunehmen und die Daten für die prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung zu nutzen.
- (3) Der Bund und das Land sind sich darüber einig, dass sich die Ausgestaltung des Monitorings an dem in **Anlage 2** dargestellten „Kurzkonzept zum Monitoring“ orientiert. Wesentliche Änderungen und Anpassungen des Kurzkonzeptes zum Monitoring sollen einvernehmlich erfolgen. Der Prozess zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, insbesondere das Monitoring, wird durch ein aus Bund und den Ländern besetztes fachliches Gremium begleitet.

§ 6

Geschäftsstelle des Bundes

Der Bund verpflichtet sich, eine Geschäftsstelle beim Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorzuhalten, die

1. die Länder auf deren Wunsch unterstützt
 - a) bei der Analyse der Ausgangslage nach § 3 Absatz 1 KiQuTG, insbesondere im Hinblick auf möglichst vergleichbare Kriterien und Verfahren,
 - b) bei der Aufstellung von Handlungskonzepten nach § 3 Absatz 4 und 5 KiQuTG, einschließlich der hierfür erforderlichen Ermittlungen der Handlungsfelder und Handlungsziele nach § 3 Absatz 2 KiQuTG,
 - c) bei der Erstellung der Fortschrittsberichte nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 KiQuTG, insbesondere als geeignetes Instrument des Monitorings nach § 6 KiQuTG, sowie
 - d) bei der Durchführung öffentlichkeitswirksamer Maßnahmen (z. B. konzeptionelle und organisatorische Unterstützung bei fachpolitischen Veranstaltungen),
2. den länderübergreifenden Austausch über eine prozessorientierte Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung koordiniert sowie
3. das Monitoring und die Evaluation nach § 6 KiQuTG begleitet.

§ 7

Bestätigung, Vertragslaufzeit

- (1) Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend bestätigt schriftlich gegenüber dem Bundesminister der Finanzen und dem Land, dass mit sämtlichen Bundesländern Änderungsverträge, die inhaltlich diesem Vertrag entsprechen, gemäß § 4 Absatz 2 KiQuTG abgeschlossen wurden. Die Bestätigung erfolgt, sobald die letzte Vertragsurkunde des Änderungsvertrages eines vertragschließenden Landes in wirksam unterzeichneter Form dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend vorliegt. Maßgeblich für das Datum der Bestätigung ist das Ausfertigungsdatum des Bestätigungsschreibens.

- (2) Dieser Vertrag ist gültig bis zum Ablauf des 31. Dezember 2026. Er kann bis längstens zum 31. Dezember 2027 einvernehmlich verlängert werden, sofern aufseiten einer der Vertragsparteien Umstände eintreten, die eine Verlängerung erforderlich machen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass das Land nicht sämtliche im Handlungs- und Finanzierungskonzept für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingeplanten Mittel bis zum 31. Dezember 2026 verausgaben konnte. Die Verlängerung der Laufzeit nach Satz 2 erfolgt durch schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien bis spätestens zum 31. Oktober 2026.

Das Ende dieses Vertrages lässt die Verpflichtungen des Bundes zur Durchführung des Monitorings und der Evaluation sowie die Verpflichtung des Landes zur Mitwirkung an dem Monitoring für das auf das Vertragsende folgende Kalenderjahr und in der in § 5 beschriebenen Weise sowie die Verpflichtung des Landes zur Übermittlung eines Fortschrittsberichts nach § 4 unberührt. Die Beendigung dieses Vertrages lässt gleichartige Verträge nach § 4 KiQuTG zwischen dem Bund und anderen Ländern unberührt.

§ 8

Gerichtliche Zuständigkeit

Für Streitigkeiten aufgrund der Verletzung von Bestimmungen dieses Vertrages ist das Bundesverwaltungsgericht gemäß § 50 Absatz 1 Nummer 1 VwGO zuständig.

§ 9

Sonstige Vertragsbestimmungen

- (1) Soweit nach diesem Vertrag bestimmte Handlungen gegenüber dem Bund durch das Land vorzunehmen sind und sofern nicht in diesem Vertrag abweichend geregelt, erfolgt dies durch die

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie.

Die Senatsverwaltung ist auch zur Abgabe und zum Empfang von Willenserklärungen betreffend diesen Vertrag befugt und wird die landesinterne Umsetzung sicherstellen.

- (2) Soweit sich das Land verpflichtet, eine oder mehrere gesetzliche Grundlagen zur Umsetzung einer oder mehrerer Maßnahmen aus seinem Handlungs- und Finanzierungskonzept zu schaffen, gilt diese Verpflichtung als erfüllt, sobald ein entsprechender Gesetzentwurf dem Landesparlament zur Entscheidung vorgelegt wird. Sollte das Gesetz jedoch nicht verabschiedet werden, müsste das Handlungs- und Finanzierungskonzept entsprechend angepasst werden.

(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelungen rechtlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieses Vertrages.

(4) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages erfolgen einvernehmlich und bedürfen der Schriftform.

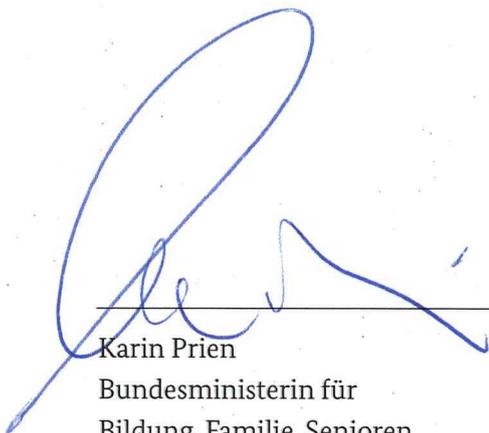
(5) Diesem Vertrag sind als Bestandteile beigelegt:

- Anlage 1:** Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept vom 4. November 2024
- Anlage 2:** Kurzkonzept zum Monitoring
- Anhang:** Ausgefülltes Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes in der jeweils aktuellen Fassung

Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

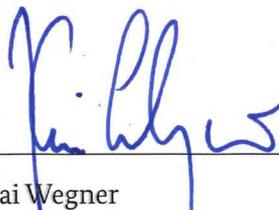
Berlin, den

26.9.2015



Karin Prien
Bundesministerin für
Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

Berlin, den



Kai Wegner
Regierender Bürgermeister
von Berlin

Berlin, den



Katharina Günther-Wünsch
Senatorin für Bildung, Jugend und Familie
des Landes Berlin

Muster für ein Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes

I. Darstellung der Situation zur Qualität der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität der Kindertagesbetreuung im Land

Hier bitte auf folgende Aspekte eingehen:

- *die relevanten landesrechtlichen Regelungen; dabei bitte nur die Normen angeben und keine ausführliche Darstellung der Inhalte vornehmen*
- *einschlägige Landesförderprogramme im Bereich Qualität mit Laufzeit*

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt [Name des Landes] eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität

Mittel, die gemäß Landeshaushalt in 2024 für die Kindertagesbetreuung eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>
<i>Davon:</i>	
Mittel, die zur Weiterentwicklung der Qualität eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	<Betrag in Euro>

II. Handlungskonzept

1. Benennung des ausgewählten Handlungsfeldes bzw. der ausgewählten Handlungsfelder für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und Benennung der Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG
Bitte ankreuzen im Formular

a) Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

- Handlungsfeld 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte¹
- Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung
- Handlungsfeld 5: Förderung bedarfsgerechter, ausgewogener und nachhaltiger Verpflegung und ausreichender Bewegung
- Handlungsfeld 6: Förderung der sprachlichen Bildung²
- Handlungsfeld 7: Stärkung der Kindertagespflege

b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG³

- zur Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- zur Verbesserung der Steuerung des Systems
- zur Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
- zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen

2. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele, Meilensteine und Kriterien zur Messung der Fortschritte

Für die Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 S. 1 KiQuTG sollen die Ausführungen zu Handlungszielen und zum Beitrag zur Herstellung bundesweit gleichwertiger fachlicher anerkannter qualitativer Standards, zu der konkreten Maßnahme, zu der zeitlichen Abfolge der geplanten Fortschritte sowie zu den fachlichen Kriterien gebündelt pro Maßnahme erfolgen, um Redundanzen zu vermeiden und die Ausführungen knapp zu halten.

¹ Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG ist mindestens eine Maßnahme in diesem Handlungsfeld zu ergreifen.

² Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG ist mindestens eine Maßnahme in diesem Handlungsfeld zu ergreifen.

³ Maßnahmen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG waren und nicht von den Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG erfasst sind. Die Fortführung dieser Maßnahmen ist noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 möglich.

Werden auch Maßnahmen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG waren und nicht von den Handlungsfeldern nach § 2 Abs. 1 S. 1 KiQuTG erfasst sind (vgl. § 2 Abs. 2 KiQuTG), während der Übergangszeit bis max. 31. Dezember 2025 fortgeführt, sind diese gesondert darzustellen. Hierbei sollen Ausführungen zum Handlungsziel, zu der konkreten Maßnahme, zu der zeitlichen Folge sowie zu den fachlichen Kriterien erfolgen. Auch hier erfolgt die Darstellung gebündelt pro Maßnahme.

a) Maßnahmen in den Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

Handlungsfeld X – Bezeichnung des Handlungsfeldes

Maßnahme 1 – Bezeichnung der Maßnahme

Fortgesetzte Maßnahme⁴ Neue Maßnahme⁵

Bitte ankreuzen, ob es sich um eine fortgesetzte Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand eines Vertrages nach § 4 KiQuTG war, oder um eine neue Maßnahme handelt, die frühestens ab 1. Januar 2025 Gegenstand eines Vertrags nach § 4 KiQuTG sein soll.

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Benennung des Handlungsziels bzw. der Handlungsziele, die mit der jeweiligen Maßnahme erreicht werden sollen (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 1 KiQuTG). An dieser Stelle geht es um die prägnante Benennung des globalen, qualitativen Ziels. Unter dd) erfolgt die Hinterlegung mit quantitativen Schritten zur Zielerreichung.

Zudem soll an dieser Stelle ausgeführt werden, inwieweit die gewählte Maßnahme zur Erreichung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards beiträgt. Den Maßstab bildet insofern der Bericht der Arbeitsgruppe Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland. Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“ (2024).

bb) Konkrete Maßnahme

Prägnante Beschreibung der wesentlichen Aspekte der jeweiligen Maßnahme (vgl. § 3 Abs. 4 Nr. 2 KiQuTG). Dazu zählen insbesondere:

⁴ Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG war.

⁵ Maßnahme, die frühestens ab 1. Januar 2025 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.

- die rechtliche Ausgestaltung (gesetzliche Regelung, Förderprogramm etc.),
- die Zielgruppe (bspw. alle Kinder in Kindertageseinrichtung, Kita-Kinder einer bestimmten Altersgruppe, Einrichtungen in besonders herausfordernden Lagen, Auszubildende, Leitungskräfte),
- Dauer der Maßnahme,
- Art und Turnus der Finanzierung.

cc) Meilensteine

Beschreibung der geplanten Umsetzung der Maßnahme in zeitlicher Hinsicht (vgl. § 3 Abs. 4 Nr. 3 KiQuTG). Bitte hier nur auf die wesentlichen Meilensteine eingehen, dazu zählen insbesondere:

- Beginn der Maßnahme (Inkrafttreten der Regelung, Beginn der Förderung etc.),
- Ende der Maßnahme,
- Abwicklung (Verwendungsnachweisprüfung etc.).

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Bitte für die unter aa) dargestellten Handlungsziele und den Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards konkrete Kriterien (z.B. Anzahl der geförderten Personalstellen) inklusive quantifizierter Zielgrößen (z.B. 120 geförderte Personalstellen) benennen, anhand derer die erreichten Fortschritte nachvollzogen werden können (vgl. § 3 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. Abs. 4 KiQuTG). Zusätzlich bitte darstellen, in welcher zeitlichen Abfolge die angestrebte Zielgröße erreicht werden soll. Bei der Definition der Kriterien soll dort, wo möglich, auf Indikatoren aus dem Monitoring zurückgegriffen werden.

b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTGG

Bezeichnung des Handlungsfeldes

Maßnahme X – Bezeichnung der Maßnahme

aa) Handlungsziele

Benennung des Handlungsziels bzw. der Handlungsziele, die mit der jeweiligen Maßnahme erreicht werden sollen (vgl. § 3 Abs. 5 i. V. m. Abs. 2 Nr. 1, Abs. 4 Nr. 2 KiQuTG). An dieser Stelle geht es um die prägnante Benennung des globalen, qualitativen Ziels, wie es im Handlungs- und Finanzierungskonzept 2023–2024 bereits benannt wurde. Unter dd) erfolgt die Hinterlegung mit quantitativen Schritten zur Zielerreichung. Hierbei kann auf die Formulierungen des bisherigen Handlungs- und Finanzierungskonzepts zurückgegriffen werden.

bb) Konkrete Maßnahme

Prägnante Beschreibung der wesentlichen Aspekte der jeweiligen Maßnahme (vgl. § 3 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 Nr. 2 KiQuTG). Dazu zählen insbesondere:

- *die rechtliche Ausgestaltung (gesetzliche Regelung, Förderprogramm etc.),*
- *die Zielgruppe (bspw. alle Kinder in Kindertageseinrichtung, Kita-Kinder einer bestimmten Altersgruppe, Einrichtungen in besonders herausfordernden Lagen, Auszubildende, Leitungskräfte),*
- *Dauer der Maßnahme,*
- *Art und Turnus der Finanzierung.*

Hierbei kann auf die Ausführungen im bisherigen Handlungs- und Finanzierungskonzept zurückgegriffen werden.

cc) Meilensteine

Beschreibung der geplanten Umsetzung der Maßnahme in zeitlicher Hinsicht (vgl. § 3 Abs. 5 i. V. m. Abs. 4 Nr. 3 KiQuTG). Bitte hier nur auf die wesentlichen Meilensteine eingehen, dazu zählen insbesondere:

- *Beginn der Maßnahme (Inkrafttreten der Regelung, Beginn der Förderung etc.),*
- *Ende der Maßnahme,*
- *Abwicklung (Verwendungsnachweisprüfung etc.).*

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Bitte für die in aa) genannten Handlungsziele konkrete Kriterien (z. B. Anzahl der geförderten Personalstellen) inklusive quantifizierter Zielgrößen (z. B. 120 geförderte Personalstellen) benennen, anhand derer die erreichten Fortschritte bis Ende 2025 nachvollzogen werden können (vgl. § 3 Abs. 5 i. V. m. Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4 Nr. 2 KiQuTG). Bei der Definition der Kriterien soll dort, wo möglich, auf Indikatoren aus dem Monitoring zurückgegriffen werden.

III. Analyse der Ausgangslage für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG
Angaben bitte insbesondere unter Berücksichtigung der Ergebnisse der jeweils aktuellen Monitoring- und Evaluationsberichte.

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG
Grundsätzlich besteht auch bei Fortsetzung von Maßnahmen die Pflicht zur Beteiligung. Wird hiervon abgesehen, wäre hier zu begründen, weshalb auf Grundlage der Ergebnisse der früheren Beteiligung gearbeitet werden kann und eine (erneute) Beteiligung nicht erforderlich ist. Dabei ist gesondert auch auf die Bedarfe aller Familien einzugehen. Der Berücksichtigung der Belange aller Familien kann durch entsprechende Darstellung bei der Beteiligung, dass diese bei der Wahl und Konzeption der Maßnahmen Berücksichtigung finden, Rechnung getragen werden.

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der finanziellen Planung zur Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuT

Hier erfolgt die Darlegung der finanziellen Planung für die Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG in den Jahren 2025 und 2026 (§ 3 Abs. 4 Nr. 2, Abs. 5 KiQuTG). Dies umfasst

- *Darlegung der Bundesmittel, die das Land über die Änderung von § 1 Abs. 5 Finanzausgleichsgesetz (FAG) in den Jahren 2025 und 2026 erhält, sowie ggf. der Mittel, die im Förderzeitraum bis einschließlich 2024 nicht verausgabt werden konnten und nach 2025 übertragen wurden,*
- *sofern zusätzlich zu den Mitteln, die das Land über die Fortsetzung des KiTa-Qualitätsgesetzes erhält: Landesmittel zur Umsetzung der Maßnahmen eingesetzt werden, sind diese ebenfalls darzulegen,*
- *Zuordnung der Mittel, aufgeschlüsselt nach den konkreten Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 KiQuTG.*

Im Anschluss an die tabellarische Darstellung der Gesamtfinanzplanung ist im Fließtext für jede Maßnahme kurz auszuführen, wie und auf welcher Grundlage die Kosten ermittelt bzw. geschätzt wurden (grobe Kalkulation). Darüber hinaus ist, sofern das Land Mittel aus der Änderung von § 1 Abs. 5 FAG für die Umsetzung von § 90 Abs. 3 und Absatz 4 SGB VIII in der Fassung vom 1. August 2019 einsetzt, dies bei den Angaben zur Summe, die für die Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung steht, kenntlich zu machen (durch Hinweis in Finanzierungstabelle, Fußnote o.Ä.).

Darlegung des Finanzrahmens für Maßnahmen nach dem KiQuTG			
	2025	2026	2025–2026
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG (Prognose auf Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30.09.2023)	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG nach Berechnungen des Landesfinanzministeriums vom XX.XX.2024	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Übertrag nicht verausgabter Mittel zur Umsetzung des KiQuTG aus den Vorjahren ⁶	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>

⁶ Mittel, die für Maßnahmen eingeplant waren, die vor Ablauf des 31. Dezember 2024 Bestandteil des Vertrages nach § 4 KiQuTG waren und nicht bis zum 31. Dezember 2024 verausgabt werden konnten.

Anlage 1 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Für Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung stehende Bundesmittel (inkl. Übertrag)	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Ggf. zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Zuordnung der Mittel zu den konkreten Maßnahmen			
	2025	2026	2025–2026
Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG			
Handlungsfeld „...“ Maßnahme 1	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Ggf. zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Handlungsfeld „...“ Maßnahme 2	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Handlungsfeld „...“ Maßnahme 3	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG			
Handlungsfeld „...“ Maßnahme 4	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Ggf. zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Summe der für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzten Bundesmittel	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>
Ggf. Summe der Kofinanzierung durch Landesmittel			
Übertrag von Mitteln für Maßnahmen nach dem KiQuTG ins Folgejahr	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>	<Betrag in Euro>

2. Kriterien zum Nachweis der Mittelverwendung

Es soll nachgewiesen werden, dass die Mittel für die konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und die Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG eingesetzt worden sind (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 KiQuTG).

Kurzkonzept zum Monitoring

Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) führt gemäß § 6 Absatz 1 und 2 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (KiQuTG) ein länderspezifisches sowie länderübergreifendes qualifiziertes Monitoring durch. Die Ergebnisse des Monitorings bilden die jeweils aktuelle Situation in den Ländern und dem Bund anhand deskriptiver Methoden ab und werden in den Jahren 2025 und 2027 in einem vom BMBFSFJ herausgegebenen Bericht veröffentlicht.

Organisation

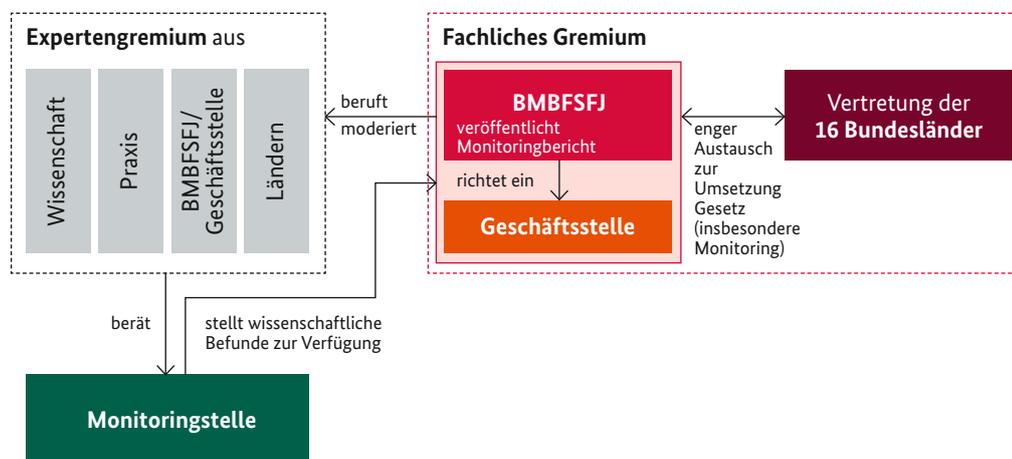
Um die Einhaltung wissenschaftlicher Standards im Rahmen des Monitorings zu gewährleisten, greift das BMBFSFJ bei dessen Durchführung auf die Expertise wissenschaftlicher Institutionen zurück. Diese erheben und analysieren empirische Daten und stellen die wissenschaftlichen Befunde dem BMBFSFJ zur Verfügung.

Die Geschäftsstelle des Bundes begleitet das Monitoring in koordinierender Funktion. In allen das Monitoring betreffenden Angelegenheiten agieren das BMBFSFJ und die Geschäftsstelle als Ansprechpartner der Länder.

Die Länder begleiten den gesamten Prozess zur Umsetzung des KiQuTG durch ein fachliches Gremium, bestehend aus Bund und Ländern. In den regelmäßig stattfindenden Sitzungen des Gremiums wird das Monitoring ein wichtiges Thema sein. Es erfolgen insbesondere Beratungen zur konzeptionellen Ausgestaltung und Entwicklung des Monitorings, einschließlich der Auswahl und gegebenenfalls Veränderung und Anpassung der Berichtsindikatoren, sowie ein fortlaufender Austausch über die Ergebnisse des Monitorings im Vorfeld der Veröffentlichung. Das BMBFSFJ ist bestrebt, sich hinsichtlich der Entscheidungen, die das Monitoring betreffen, mit den Ländern ins Benehmen zu setzen.

Das Monitoring wird zusätzlich von einem Expertengremium aus Vertreterinnen und Vertretern der Wissenschaft und Praxis, der Länder sowie des BMBFSFJ und der Geschäftsstelle unterstützt. Allen Ländern steht eine Beteiligung am Expertengremium offen. Das BMBFSFJ beruft die Mitglieder des Gremiums aus Wissenschaft und Praxis. Diesbezüglich können das fachliche Gremium und die am Monitoring beteiligten wissenschaftlichen Institutionen Vorschläge unterbreiten. Das Expertengremium tritt einmal jährlich zusammen, um die Ergebnisse des Monitorings zu beraten, die Vorgehensweise zu prüfen und gegebenenfalls Änderungs- oder Anpassungsbedarfe aufzuzeigen. Die wissenschaftliche Expertise soll zudem verstärkt in die vorzunehmenden technisch-methodischen Entwicklungsschritte einfließen.

Abbildung 1: Gremienstruktur



Aufbau und Erstellung des Monitoringberichts

Der Monitoringbericht wird sich aus einer Einleitung und Zusammenfassung, einem länderübergreifenden Teil, einem länderspezifischen Teil sowie einer Schlussbemerkung und einem Anhang zusammensetzen.

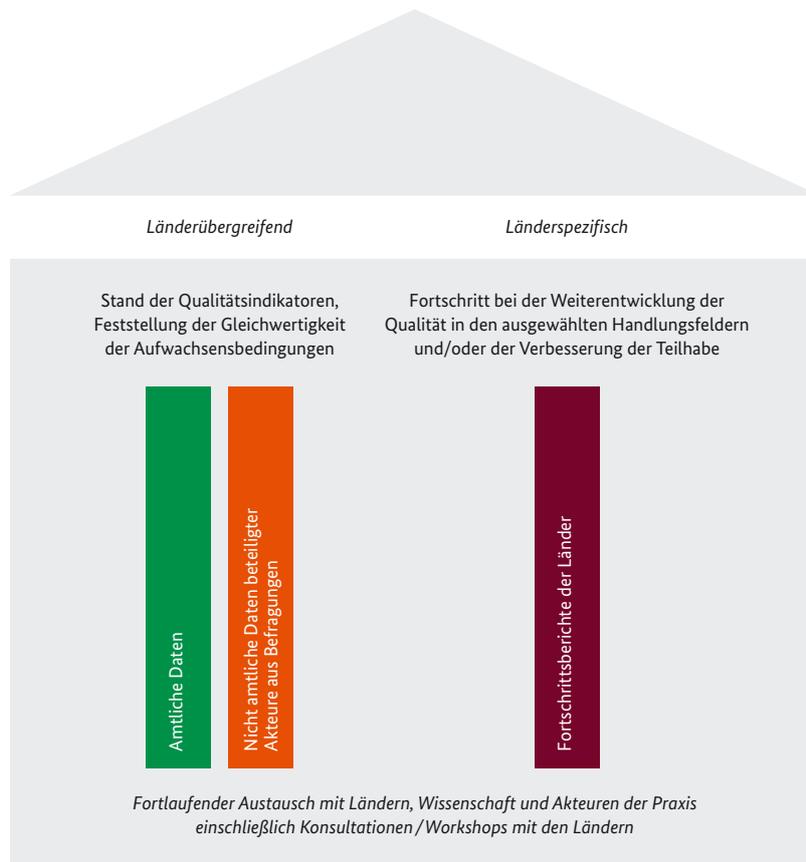
Der länderübergreifende Teil des Monitoringberichts betrachtet bundesweit die Entwicklung der Qualität und der Teilhabe in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege, insbesondere in den sieben Handlungsfeldern des KiQuTG. Auf der Basis empirischer Daten untersucht er bundesweit die Aufwuchsbedingungen von Kindern. Eine Einordnung der Länder in Ranglisten („Länderranking“) findet nicht statt.

Der länderspezifische Teil des Monitoringberichts konzentriert sich auf den Fortschritt bei der Weiterentwicklung der Qualität und/oder der Verbesserung der Teilhabe in den einzelnen Ländern hinsichtlich der vom jeweiligen Land ausgewählten Handlungsfelder beziehungsweise der Maßnahmen gemäß § 2 Absatz 1 und 2 KiQuTG. Er umfasst die von den Ländern übermittelten Fortschrittsberichte.

Anlage 2 – zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Die zur Erstellung des Monitoringberichts genutzten Datenquellen umfassen die amtliche Statistik (Kinder- und Jugendhilfestatistik) und weitere, nicht amtliche Befragungsdaten (z. B. Befragungen von pädagogischen Fachkräften, Jugendämtern, Eltern) sowie die Fortschrittsberichte der Länder.

Abbildung 2: Bestandteile des Monitorings



Das datenbasierte Monitoring wird sich sowohl auf bereits etablierte Indikatoren als auch auf weiter beziehungsweise neu zu entwickelnde Indikatoren stützen. Dabei gilt es, die im Monitoring genutzten Indikatoren sowie die genutzten Datengrundlagen so weiterzuentwickeln, dass veränderte Entwicklungen im Feld und die Schwerpunktsetzungen des weiterentwickelten KiTa-Qualitätsgesetzes sowie die Erarbeitung eines Qualitätsentwicklungsgesetzes mit bundesweiten Standards besondere Berücksichtigung finden. Die Auswahl der Berichtsindikatoren sowie die Erstellung und gegebenenfalls Anpassung der Erhebungsinstrumente werden als Entwicklungsprozess verstanden, in den das fachliche Gremium regelmäßig einbezogen wird. Darüber hinaus wird der Prozess durch das Expertengremium unterstützt.

Handlungs- und Finanzierungskonzept des Landes Berlin

vom 1. Januar 2025

I. Darstellung der Situation zur Qualität der Kindertagesbetreuung im Land

1. Allgemeine Beschreibung der Situation zur Qualität der Kindertagesbetreuung im Land

Berlin verzeichnet einen Geburtenrückgang. Während im Jahr 2021 noch rd. 39.000 Kinder zur Welt kamen, waren dies im Jahr 2023 nur noch rd. 34.000. Der sich auch im Jahr 2024 fortsetzende Trend wird prognostisch auch in den kommenden Jahren anhalten. Dieser Rückgang spiegelt sich in der Anzahl der belegten Plätze in Kita und Kindertagespflege wider. Allein in den Berliner Kitas sank die Zahl der belegten Plätze seit dem 31. Dezember 2022 um knapp 7.000. Gleichzeitig wächst die Anzahl der freien und belegbaren Plätze, u. a. auch aufgrund der Ausbauaktivitäten des Landes in den vergangenen Jahren und der sukzessive entstehenden neuen Plätze. Die im Vergleich zu den Vorjahren höhere Anzahl freier Plätze ermöglicht es den suchenden Eltern, ihr Wunsch- und Wahlrecht besser als bisher auszuüben. Zum Ende des Jahres 2023 nahmen 72,2% der Ein- bis unter Dreijährigen und 92% der Drei- bis Sechsjährigen einen Platz in der Kindertagesbetreuung in Anspruch was einen moderaten Anstieg ggü. den Vorjahren darstellt.

Zugleich gilt es, die Familien zu erreichen, deren Kinder bisher keine Kita besuchen, denn die Bedeutung der frühkindlichen Bildung für eine gelingende Bildungsbiografie von Kindern ist wissenschaftlich umfänglich belegt. Dies gilt vor allem für Kinder aus sozial benachteiligten Familien. Anliegen des Landes Berlin ist es daher, Familien und ihre Kinder frühzeitig für die Inanspruchnahme eines Betreuungsangebotes zu gewinnen. Ab dem Sommer 2026 werden daher alle Berliner Familien, deren Kind das dritte Lebensjahr vollendet und keine Kita besucht, einen Willkommensgutschein erhalten, der zum Besuch einer Kita oder Kindertagespflege ohne Antragserfordernis, berechtigt.

Mit dem sogenannten Kita-Chancenjahr verbindet das Land Berlin das Ziel, auch die Berliner Kinder zu erreichen und bestmöglich auf den Übergang in die Schule vorzubereiten, die mit viereinhalb

Jahren noch keine Kita besuchen und einen festgestellten Sprachförderbedarf nach § 55 Schulgesetz haben. Diese Kinder sind verpflichtet, für die Dauer von 18 Monaten vor dem Übergang in den Primarbereich 7 Stunden täglich ein Sprachförderangebot in einer der Berliner Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflegestellen wahrzunehmen.

Neben der Versorgung mit einem geeigneten Platz in der Kindertagesbetreuung kommt der Qualität des Betreuungsangebots eine besondere Bedeutung zu. Voraussetzung für eine hochwertige frühkindliche Bildung sind eine gute Fachkraft-Kind-Relation sowie gut qualifiziertes Personal. In den vergangenen Jahren hat das Land Berlin daher vielfältige Maßnahmen zur Gewinnung und Qualifizierung von Fachkräften umgesetzt, um dem seit Jahren akuten Fachkräftemangel in der Kindertagesbetreuung zu begegnen. So wurden u. a. die Ausbildungskapazitäten deutlich ausgebaut, das Berliner Bildungsprogramm als fester Ausbildungsinhalt eingeführt, Fort- und Weiterbildungen intensiviert. Der Leitungsschlüssel wurde, auch mit Unterstützung von Mitteln zur Umsetzung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetz (KiQuTG), verbessert.

Aufgrund der zurückgehenden Geburten und der damit einhergehenden sinkenden Anzahl betreuter Kinder stehen nach Jahren des Fachkräftemangels nunmehr erstmals wieder Personalressourcen zur Verfügung, die die Chance für weitere Qualitätsverbesserungen eröffnen. Das Land Berlin strebt daher eine Verbesserung der Personalausstattung für die unter Dreijährigen an. Hier setzt Berlin mit der Fortsetzung und Weiterentwicklung des KiQuTG ab 2025 einen Schwerpunkt.

Es ist beabsichtigt, dass das Land Berlin mit der Gesetzesänderung des Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) seine bisherigen Personalzuschläge für Kinder nichtdeutscher Herkunftssprache und für Kinder, die in Quartiersmanagementgebieten leben, umsteuert. Um diese Zuschläge besser als bisher den Kindern zugutekommen zu lassen, die einen besonderen Unterstützungsbedarf haben, erhalten künftig die Einrichtungen einen sogenannten Partizipationszuschlag, die mindestens 20 % Kinder betreuen, die Leistungen der Bildung und Teilhabe (BuT) erhalten. Kinder mit einem Sprachförderbedarf nach § 55 Schulgesetz erhalten diesen Zuschlag automatisch. Der Zuschlag wird insbesondere mit dem Ziel der Sprachbildung und Sprachförderung zugemessen. Der Indikator BuT weist eine hohe Deckung mit einem einhergehenden Sprachförderbedarf auf. Um die mit dem Zuschlag verbundenen Ziele zu erreichen, wird das Rahmencurriculum Fachprofil Sprache zur Qualifizierung von Erzieherinnen und Erziehern kompetenzorientiert weiterentwickelt.

Für die vorgenannten Maßnahmen werden die rechtlichen Grundlagen angepasst. Diese bilden in Berlin das Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) und die dazugehörige Verordnung (VOKitaFöG), ergänzt durch die Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen für Kinder (RV Tag) sowie die Qualitätsvereinbarung Tageseinrichtungen (QVTAG). Diese definieren verbindliche Standards für die pädagogische Arbeit, die Qualitätssicherung und die Finanzierung der Kindertageseinrichtungen in Berlin.

Bereits im Jahr 2020 wurde die wissenschaftliche Erarbeitung eines integrierten und ganzheitlichen Beobachtungsverfahrens zur Einschätzung des kindlichen Entwicklungsstandes in Kita und

Kindertagespflege beauftragt. Das neue Instrument BeoKiz wird aktuell implementiert. Künftig wird der Entwicklungsstand zu zwei Zeitpunkten dokumentiert (2,5 und 4,5). Mit dem neuen Verfahren, welches sukzessive in allen Berliner KiTas eingeführt wird, gehen umfangreiche Qualifizierungserfordernisse aller Berliner Fachkräfte einher. Sowohl die Qualifizierung der Fachkräfte als auch die Entwicklung einer digitalen Variante des Instruments werden mit dem Dritten KiQuTG unterstützt.

Das Verfahren BeoKiz wurde bereits in der QVTAG verankert. Es ergänzt das Qualitätssicherungssystem der für alle Kindertageseinrichtungen verbindlichen internen und externen Evaluation. Sowohl BeoKiz als auch die Evaluationen nehmen Bezug auf das Berliner Bildungsprogramm (BBP), welches derzeit an die aktuellen Erkenntnisse und Anforderungen angepasst und im Frühjahr 2026 herausgegeben wird.

Das Sozialpädagogische Fortbildungsinstitut Berlin-Brandenburg (SFBB) bietet als gemeinsame Fortbildungseinrichtung mit dem Land Brandenburg ein umfangreiches Qualifizierungsangebot für Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe an. Die exemplarisch aufgezeigten landeseigenen als auch die mit Mitteln des Dritten KiQuTG aufgesetzten vielfältigen Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung sind bzw. werden im Rahmen von Fachtagen, Fort- und Weiterbildungen in das Angebot des SFBB aufgenommen und in die KiTa-Landschaft getragen.

Das Land Berlin hat in den Jahren 2019 bis 2024 die zur Verfügung gestellten Mittel des Bundes genutzt, um auf bestehende Prozesse zur Qualitäts- und Teilhabeverbesserung in der Kindertagesbetreuung aufzubauen sowie neue, innovative Maßnahmen umzusetzen. Das Handlungs- und Finanzierungskonzept für die Jahre 2025 und 2026 knüpft hieran an, indem erfolgreiche Maßnahmen fortgeführt und neue Maßnahmen initiiert werden.

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

2. Ausweis der für die Kindertagesbetreuung gemäß dem Landeshaushalt Berlin eingesetzten Mittel, darunter gesonderte Darstellung der Maßnahmen des Landes für die Weiterentwicklung der Qualität

Mittel, die gemäß Landeshaushalt im Jahr 2024 für die Kindertagesbetreuung eingesetzt wurden	<i>2.679.840.827,91 Euro</i>
<i>Davon:</i>	
Mittel, die zur Weiterentwicklung der Qualität eingesetzt wurden	<i>89.731.075,94 Euro</i>
Davon Mittel, die zur Umsetzung von Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzt wurden	<i>84.807.066,47 Euro</i>

II. Handlungskonzept

1. Benennung des ausgewählten Handlungsfeldes bzw. der ausgewählten Handlungsfelder für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und Benennung der Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG

a) Handlungsfelder nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

- Handlungsfeld 1: Bedarfsgerechtes Angebot
- Handlungsfeld 2: Fachkraft-Kind-Schlüssel
- Handlungsfeld 3: Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte¹
- Handlungsfeld 4: Stärkung der Leitung
- Handlungsfeld 5: Förderung bedarfsgerechter, ausgewogener und nachhaltiger Verpflegung und ausreichender Bewegung
- Handlungsfeld 6: Förderung der sprachlichen Bildung²
- Handlungsfeld 7: Stärkung der Kindertagespflege

b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG³

- zur Verbesserung der räumlichen Gestaltung
- zur Verbesserung der Steuerung des Systems
- zur Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen
- zur Entlastung der Eltern bei den Kostenbeiträgen

¹ Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG ist mindestens eine Maßnahme in diesem Handlungsfeld zu ergreifen.

² Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 KiQuTG ist mindestens eine Maßnahme in diesem Handlungsfeld zu ergreifen.

³ Maßnahmen, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG waren und nicht von den Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG erfasst sind. Die Fortführung dieser Maßnahmen ist noch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2025 möglich.

2. Darstellung der konkreten Maßnahmen in den ausgewählten Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG und der konkreten Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG sowie der konkreten Handlungsziele, Meilensteine und Kriterien zur Messung der Fortschritte

- a) Maßnahmen in den Handlungsfeldern nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot

Maßnahme 1 – Verbessertes Angebot für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf

- Fortgesetzte Maßnahme⁴ Neue Maßnahme⁵

- aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Ziel ist die Verstetigung eines auskömmlichen und bedarfsgerechten Angebots an Plätzen in heilpädagogischen Gruppen für Kinder mit schwerstmehrfacher und komplexer Behinderung gemäß § 6 Absatz 3 KitaFöG sowie die Aufrechterhaltung der Fachkraft-Kind-Relation durch die Beibehaltung des erhöhten Anteils von Heilpädagoginnen und Heilpädagogen.

Dies trägt zur Erreichung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards bei, wie sie im Bericht der AG Frühe Bildung „Gutes Aufwachsen und Chancengerechtigkeit für alle Kinder in Deutschland – Kompendium für hohe Qualität in der frühen Bildung“ beschrieben werden. Insbesondere unterstützt die Maßnahme die Umsetzung des dort benannten Standards: „Personal-Kind-Schlüssel“. Der Standard sieht vor, dass in einem ersten Schritt orientiert am bundesweiten Mittelwert (Stichtag 1. März 2022) ein Ziel-Personal-Kind-Schlüssel von 1:4,0 für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sowie von 1:7,8 für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt angestrebt werden soll. Landesrecht sollte ergänzende Regelungen zur Betreuung von Kindern in herausfordernden Lebenslagen und Kindern mit (drohender) Behinderung vorsehen.

Die hier beschriebene Maßnahme trägt zur Erreichung dieses Standards bei, indem für Kinder mit schwerstmehrfachen und komplexen Behinderungen ein Personalzuschlag gewährt wird. Die Verstetigung des Angebots und die Sicherstellung eines hohen Anteils an qualifizierten Fachkräften bilden die Grundlage für eine bedarfsgerechte, individuelle Förderung von Kindern mit erhöhtem Förderbedarf.

⁴ Maßnahme, die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG war.

⁵ Maßnahme, die frühestens ab 1. Januar 2025 Gegenstand von Verträgen nach § 4 KiQuTG sein soll.

bb) Konkrete Maßnahme

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 KitaFöG darf keinem Kind aufgrund der Art und Schwere seiner Behinderung oder seines besonderen Förderungsbedarfs die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung verwehrt werden. Zur Gewährleistung der gleichberechtigten Teilhabe von Kindern mit schwerstmehrfachen und komplexen Behinderungen regelt die Rahmenvereinbarung Heilpädagogische Gruppen (RVHpG) ein komplementäres Angebot zur inklusiven Kindertagesbetreuung. Die Rahmenvereinbarung fokussiert insbesondere eine qualitätsbezogene Personalausstattung und hebt zugleich die Betreuungsstandards durch die Erhöhung des Anteils der Heilpädagoginnen und Heilpädagogen an. Seit 2019 wurde der kindbezogene Personalzuschlag von 0,360 Vollzeitäquivalenten (VZÄ) aus den Mitteln zur Umsetzung des KiQuTG gestaffelt angehoben, sodass seit 2022 ein kindbezogener Personalzuschlag von (je nach Betreuungsumfang) 0,56 bzw. 0,6 VZÄ erreicht wurde. Außerdem wurde der Anteil der Heilpädagoginnen und Heilpädagogen von 0 auf 20 Prozent angehoben. Diese Personalverbesserung wird aufrechterhalten und weiterhin aus den Mitteln des KiQuTG finanziert.

In den Jahren 2025 und 2026 soll die Verstetigung der 150 Plätze in den Heilpädagogischen Gruppen, die 2024 geschaffen wurden, und eine vollständige bedarfsgerechte Belegung erfolgen. Derzeit sind ca. 120 Plätze belegt. Die langsam aufwachsende Belegung ist in der fachlich anspruchsvollen Aufnahme und Begleitung dieser Kinder und ihrer Familien begründet.

Die ausgebauten Plätze und erzielten Personalverbesserungen sollen über 2026 hinaus erhalten bleiben.

Grundlage für die Finanzierung der Heilpädagogischen Gruppen sind die RV-HpG und die dazugehörigen Kostenblätter.

cc) Meilensteine

Der bedarfsgerechte Ausbau der Plätze ist abgeschlossen. Nunmehr soll die entsprechende Belegung sukzessive erfolgen.

- 2019: Inkrafttreten der neuen RV-HpG, schrittweise Personalverbesserungen
- 2025–2026: Sicherung und Aufrechterhaltung der Fachkraft-Kind-Relation
- Mittelabfluss: monatlich im Rahmen der Regelfinanzierung

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Kriterien zur Messung der Fortschritte bei den Handlungszielen⁶

- Belegung von 150 Plätzen in heilpädagogischen Gruppen
- Anzahl der tätigen Heilpädagoginnen und Heilpädagogen gemäß RV-HpG (Ziel: 0,6 VZÄ pro Kind, was einer Beschäftigung von 90 Heilpädagoginnen und Heilpädagogen in den Jahren 2025 und 2026 entspricht)

Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Die folgenden Kriterien können Fortschritte beim Standard „Personal-Kind-Schlüssel“ dokumentieren:

- Personal-Kind-Schlüssel (amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik)
- Personal-Kind-Schlüssel nach Anteil der Kinder mit Eingliederungshilfe (amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik)

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Maßnahme 2 – U3-Personalschlüsselverbesserung

Fortgesetzte Maßnahme Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Die Maßnahme trägt zur Verbesserung der Möglichkeiten einer individuellen Förderung von Kindern unter drei Jahren bei.

Die Maßnahme trägt zur Erreichung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards bei, wie sie im Bericht der AG Frühe Bildung beschrieben werden. Insbesondere unterstützt sie die Umsetzung des dort benannten Standards „Personal-Kind-Schlüssel Kita“. Der Standard sieht vor, dass in einem ersten Schritt orientiert am bundesweiten Mittelwert (Stichtag 1. März 2022) ein Ziel-Personal-Kind-Schlüssel von 1 : 4,0 für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres sowie von 1 : 7,8 für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt angestrebt werden soll. Die hier beschriebene Maßnahme trägt zur Erreichung dieses Standards bei, indem der gesetzlich festgelegte Personalschlüssel für unter Dreijährige verbessert wird.

⁶ Im Folgenden werden die Kriterien zur Messung der Fortschritte bei der Weiterentwicklung der Qualität und Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung nach § 3 Abs. 4 KiQuTG differenziert dargestellt: Kriterien zur Messung von Fortschritten bei den Handlungszielen sowie Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards.

bb) Konkrete Maßnahme

Im Rahmen einer unbefristeten Änderung des § 11 Abs. 2 Nr. 1 KitaFöG wird der gesetzliche Personalschlüssel für unter Dreijährige gemäß vorliegendem Gesetzentwurf in zwei Stufen verbessert. Ab dem 1. Januar 2026 wird eine in Vollzeit beschäftigte Fachkraft (Vollzeitäquivalent – VZÄ – 38,5 WoStd) 0,5 Kinder weniger betreuen. Ab dem 1. August 2026 soll der Personalschlüssel um weitere 0,5 Kinder verbessert werden. In Berlin wird der Personal-Kind-Schlüssel anhand des Alters und Betreuungsumfanges des Kindes berechnet. Er liegt derzeit bei durchschnittlich 1 : 5,1. Mit der dem Gesetzesvorbehalt unterliegenden Personalschlüsselverbesserung wird angestrebt, einen durchschnittlichen Personal-Kind-Schlüssel von 1 : 4,1 und damit das durchschnittliche Bundesniveau zu erreichen.

Rechnerisch ergeben sich bei einer gleichbleibenden Anzahl betreuter Kinder und gleichbleibender Verteilung über die Alters- und Betreuungsumfänge auf dem Niveau von 2024 für das Jahr 2026 Mehrausgaben in Höhe von 122,6 Mio. Euro. Das zusätzlich erforderliche Personal wird im Regelsystem der Kita-Gutscheinfinanzierung berücksichtigt.

cc) Meilensteine

- Januar 2026: Inkrafttreten des Gesetzes und der ersten Stufe
- August 2026: Inkrafttreten der zweiten Stufe
- Der Mittelabfluss erfolgt im Rahmen der Regelfinanzierung

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Kriterien zur Messung von Fortschritten bei den Handlungszielen

- Anzahl der zusätzlichen Fachkraftstellen in VZÄ – Zielwert: 1.138 VZÄ (Die Anzahl des erforderlichen Soll-Fachpersonals 2026 unterliegt den Annahmen zur Entwicklung der Anzahl betreuter Kinder, deren Alter und Betreuungsumfängen. Für das Jahr 2026 wird bei sinkenden Kinderzahlen von einem Personal-Soll von 26.366 VZÄ ohne Personalschlüsselverbesserung gerechnet. Dieses Soll beläuft sich mit der angestrebten Verbesserung auf 28.126 VZÄ, also ein Plus von 1.760 VZÄ. Gegenüber dem Jahr 2025 sind mit der Personalschlüsselverbesserung 2026 prognostisch 1.138 VZÄ zusätzlich erforderlich. Die Überprüfung der Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen, hier der Soll-Personalausstattung, erfolgt im Rahmen der Träger-Meldepflichten gemäß § 47 SGB VIII durch Auswertung der Daten in der Integrierten Software Berliner Jugendhilfe (ISBJ).)

Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Das folgende Kriterium kann Fortschritte beim Standard „Personal-Kind-Schlüssel Kita“ dokumentieren:

- Personal-Kind-Schlüssel (amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik)

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Maßnahme 3 – Teilanrechnung für Beschäftigte in berufsbegleitender Ausbildung

Fortgesetzte Maßnahme Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Die geminderte Anrechnung von Beschäftigten in berufsbegleitender Ausbildung zur Erzieherin bzw. zum Erzieher auf den Personalschlüssel konsolidiert das Ausbildungssystem und stärkt die Ausbildungsbereitschaft der Kita-Träger. Praxisanleitung wird zum Standard für alle Auszubildenden und sichert die Qualität der Ausbildung. Durch die Maßnahme stehen mehr Stunden für Fachkräfte oder zusätzliche Auszubildende zur Verfügung. Gleichzeitig wird die Qualität der Ausbildung durch Praxisanleitung verbessert.

Die Maßnahme trägt zur Erreichung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards bei, wie sie im Bericht der AG Frühe Bildung beschrieben werden. Insbesondere unterstützt sie die Umsetzung der dort benannten Standards „Qualifikation Kita-Personal“, „Akademikerinnen bzw. Akademiker im Kita-Team“ und „Praxisanleitung“.

Der Standard „Qualifikation Kita-Personal“ sieht vor, dass in einem ersten Schritt 72,5 Prozent des pädagogisch tätigen Personals, orientiert am bundesweiten Mittelwert (Stand 1. Januar 2022), eine Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher, ein einschlägiges (Fach-)Hochschulstudium oder eine vergleichbare Ausbildung abgeschlossen haben soll. Die hier beschriebene Maßnahme trägt zur Erreichung dieses Standards bei, indem die Beschäftigung von Auszubildenden für Kita-Träger attraktiver gestaltet wird. So sollen mehr Auszubildende und perspektivisch mehr Erzieherinnen und Erzieher für das Feld der Kindertagesbetreuung gewonnen werden. Außerdem trägt die Maßnahme zur Stabilisierung der Fachkräftequote bei, da die nicht anrechenbaren Stunden der Auszubildenden u. a. mit Fachkräften zu besetzen sind.

Der Standard „Akademikerin bzw. Akademiker im Kita-Team“ sieht vor, dass langfristig in jeder Kindertageseinrichtung mindestens eine Person mit einem abgeschlossenen fachlich einschlägigen (Fach-)Hochschulstudium tätig sein soll. Die hiesige Maßnahme leistet einen Beitrag zur Erreichung dieses Standards, indem sie die Teilanrechnung von Beschäftigten im dualen oder

berufsintegrierenden Studium der Kindheitspädagogik ermöglicht und damit die Integration in die Kita-Teams gefördert wird. Darüber hinaus stärkt der Einsatz finanzieller Kompensationsmittel die Bereitschaft der Einrichtungen zur Ausbildung, wodurch mehr Studierende den Berufseinstieg in Kitas finden und langfristig als Fachkräfte mit Hochschulabschluss im System verbleiben können.

Der Standard „Praxisanleitung“ sieht vor, dass je Person in Ausbildung oder Quereinstieg ein Zeitkontingent von zwei Stunden pro Woche für Praxisanleitung zur Verfügung stehen soll. Die hier beschriebene Maßnahme trägt zur Erreichung dieses Standards bei, indem Beschäftigte in berufsbegleitender Ausbildung und im dualen/berufsintegrierenden Studium der Kindheitspädagogik 5 Stunden weniger pro Woche auf den gesetzlichen Personalschlüssel angerechnet werden. Die freiwerdenden Stunden werden u. a. durch Fachkräfte kompensiert und können somit für die Praxisanleitung genutzt werden. Des Weiteren wird ein Anleitungsbudget bereitgestellt, welches explizit dazu beiträgt, das Handlungsziel zu erreichen.

Bisher war die Maßnahme im Handlungsfeld 2 „Fachkraft-Kind-Schlüssel“ verortet. Nachhaltige Personal-Kind-Schlüssel-Verbesserungen werden jedoch nur im Rahmen einer gesetzlichen Erhöhung des Personal-Kind-Schlüssels erreicht. Bei der hier gegenständlichen Maßnahme handelt es sich um eine faktische Erhöhung der personellen Ausstattung, deren Schwerpunkt jedoch in der Verbesserung der Ausbildungsbedingungen und der Erhöhung der Attraktivität von Ausbildungsangeboten für die Träger liegt. Daraus folgt die vorgenommene Verortung unter Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“.

bb) Konkrete Maßnahme

Die Anrechnung von Beschäftigten in berufsbegleitender Ausbildung und im dualen/berufsintegrierenden Studium der Kindheitspädagogik auf den Personalschlüssel, wurde ab Februar 2024 um 5 Stunden pro Woche reduziert. Kitas rechnen nur noch 14,7 bis 23 Wochenstunden an. Zuvor wurden die wöchentlichen Stunden von 19,7 bis 28 angerechnet. Diese Regelung ist gesetzlich in § 11 Abs. 3 und Abs. 5 der Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG) verankert und trägt zur Stabilisierung der Fachkraftquote bei, indem freiwerdende Stunden durch Fachkräfte oder zusätzliche Auszubildende aufzufüllen sind. Die Träger erhalten finanzielle Kompensationsmittel in Höhe von 500 € pro Monat und auszubildender Person für den nicht anrechenbaren Anteil, um die Ausbildungsqualität und -bereitschaft zu sichern. Zur Absicherung der Fachkräftesituation in Berliner Kitas und aufgrund rückläufiger Studierendenzahlen an den Fachschulen für Sozialpädagogik wurde die Zielgruppe auf Beschäftigte im dualen/berufsintegrierenden Studium der Kindheitspädagogik ausgeweitet.

An diese Teilanrechnung gekoppelt wurde zum 01. Februar 2024 ein Anleitungsbudget i.H.v. 1.600 Euro pro Jahr und pro beschäftigter Person in berufsbegleitender Ausbildung oder im dualen/berufsintegrierenden Studium der Kindheitspädagogik als Standard eingeführt. Jede

anspruchsberechtigte Einrichtung erhält ein Anleitungsbudget, welches den Trägern zwei Mal jährlich semesterweise im August und im Dezember automatisiert ausgezahlt wird. Damit verbunden ist die Anforderung an die Kita-Träger bzw. Einrichtungen, ein Anleitungskonzept vorzuhalten. Die Auszahlung der Mittel für „Teilanrechnung und Anleitungsbudget“ basiert auf den Regelungen des § 11 Abs. 3 und 5 der Kindertagesförderungsverordnung (VOKitaFöG).

§ 11 Abs. 3 VOKitaFöG regelt, dass neben der notwendigen Ausstattung mit sozialpädagogischem Fachpersonal im Sinne des § 10 Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) die Aufsicht in begründeten Einzelfällen andere Kräfte ganz oder teilweise anerkennen und unter Anrechnung auf den Personalschlüssel genehmigen kann. Hierzu zählen u.a. Beschäftigte in berufsbegleitender Ausbildung zum Erzieher/zur Erzieherin (Nr. 2). § 11 Abs. 5 VOKitaFöG regelt, dass dem Träger für Einrichtungen, in denen eine Person in berufsbegleitender Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin oder zum staatlich anerkannten Erzieher (bzw. im dualen oder berufintegrierenden Studium der Kindheitspädagogik) beschäftigt wird, ein Anleitungsbudget gewährt wird.

cc) Meilensteine

- Januar 2025: Fortführung der Maßnahme
- Februar 2025–Juli 2025 und Februar 2026–Juli 2026: Auszahlung für das Sommersemester
- März 2025–Juni 2025 und März 2026–Juni 2026: Meldezeitraum für den QVTAG-Meldebogen für das Vorjahr
- August 2025–Januar 2026 und August 2026–Dezember 2026: Auszahlung für das Wintersemester
- Bis Ende des Jahres stichprobenartige (ggf. anlassbezogene) Prüfung von Nachweisen über die Umsetzung des Anleitungsbudgets gem. Nrn. 3–5 Ausführungsvorschrift Anleitung: Auswertung QV-Tag Meldebögen, Prüfung Anleitungskonzept
- Dezember 2026: Ende des Bewilligungszeitraums

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Kriterien zur Messung von Fortschritten bei den Handlungszielen

- Anzahl in ISBJ erfasster Beschäftigter in berufsbegleitender Ausbildung und dual/berufintegrierend Studierender der Kindheitspädagogik/Anrechnungsvolumen pro VZÄ
- Anzahl der gewährten Anleitungsbudgets
- Differenz der Anzahl der Träger, die im Wintersemester 2023/24 Zeit für Anleitung von Beschäftigten in berufsbegleitender Ausbildung und im dualen Studium der Kindheitspädagogik in Anspruch genommen haben, zur Anzahl der Träger, denen Teilanrechnung und Anleitungsbudget gewährt wurde.

- Auswertung qualitativer Aspekte zur Umsetzung/Ausgestaltung der Anleitung anhand der Angaben im QVTAG Meldebogen (erstmal Ende 2025).
- Die Daten werden jeweils halbjährlich erfasst.⁷

Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Das folgende Kriterium kann Entwicklungen beim Standard „Qualifikation Kita-Personal“ dokumentieren:

- Anteil des pädagogischen Personals mit mindestens einem einschlägigen Fachschulabschluss in Tageseinrichtungen (amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik)

Das folgende Kriterium kann näherungsweise Fortschritte beim Standard „Akademiker*innen im Kita-Team“ dokumentieren:

- Anteil des pädagogischen Personals mit mindestens einem einschlägigen (Fach-)Hochschulabschluss in Tageseinrichtungen (amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik)

Das folgende Kriterium kann näherungsweise Fortschritte beim Standard „Praxisanleitung“ dokumentieren:

- Verbindlich geregelte durchschnittliche Zeitkontingente für Praxisanleitung in Tageseinrichtungen in Stunden pro Woche (ERiK)

Maßnahme 4 – Praxisunterstützung durch Fachberatung

Fortgesetzte Maßnahme Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Ziel der Maßnahme ist die Unterstützung der Qualitätsentwicklung in Kindertageseinrichtungen durch Fachberatung, Mentoring, Coaching und Fortbildung.

Die Maßnahme trägt zur Erreichung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards bei, wie sie im Bericht der AG Frühe Bildung beschrieben werden. Insbesondere unterstützt sie die Umsetzung der dort benannten Standards „Fachberatungsschlüssel Kita“ und „Fort- und Weiterbildung“.

⁷ Da sie jeweils im Kontext des Bedarfs an neuen Fachkräften, der Anzahl der Studierenden an den Fachschulen und den Hochschulen betrachtet werden müssen und aufgrund der Anrechnung auf den Personalschlüssel ins Verhältnis zu den belegten Kita-Plätzen zu setzen sind, kann keine konkrete Zielgröße genannt werden.

Der Standard „Fachberatungsschlüssel Kita“ sieht vor, dass eine Fachberatung (1 VZÄ) je nach Größe der Einrichtungen 20 bis 30 Kitas betreuen soll. Die hier beschriebene Maßnahme trägt zur Erreichung dieses Standards bei, indem finanzielle Mittel für Fachberatung bereitgestellt werden und so das pädagogische Fachpersonal in allen für die Qualität der Arbeit bedeutsamen Fragen unterstützt und beraten werden kann.

Die Fachberatung in Berliner Kitas ist durch § 10 Absatz 10 des KitaFöG geregelt. Demnach sind die Träger verpflichtet, ihren Einrichtungen in angemessenem Umfang Fachberatung anzubieten.

Der Standard „Fort- und Weiterbildung“ sieht vor, dass pädagogischen Fachkräften und Leitungskräften in Kindertageseinrichtungen Fort- und Weiterbildung, insbesondere zur Förderung der sprachlichen Entwicklung von Kindern, im Umfang von mindestens fünf Tagen pro Jahr ermöglicht werden soll. Die hiesige Maßnahme leistet einen Beitrag zur Erreichung dieses Standards, indem finanzielle Mittel für Fort- und Weiterbildungen zur Verfügung gestellt werden. Dadurch können Träger ihren Fachkräften Schulungen, Mentoring und Coaching anbieten.

bb) Konkrete Maßnahme

Im Rahmen dieser Maßnahme werden den Trägern von Kindertageseinrichtungen finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt, die es ermöglichen, Fachberatung, Fort- und Weiterbildung, Supervision, Mentoring und Coaching in Anspruch zu nehmen.

Zu diesem Zweck stellte das Land Berlin den Trägern von 2020 bis 2022 47,70 Euro pro Kind und Jahr zur Verfügung. Seit 2023 wurden 60 Euro pro Kind und Jahr zur Verfügung gestellt. Diese konnten (pandemie- oder krankheitsbedingt) nicht immer in voller Höhe verausgabt werden, so dass ab 1. Januar 2025 eine Reduzierung auf 45 Euro pro Kind und Jahr vorgenommen wurde.

Die vertragliche Regelung zur Verwendung der Mittel wird in Abschnitt 2 § 10 QVTAG definiert. Über die Verwendung der Mittel erhält die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) Informationen durch den jährlichen Leistungsnachweis gemäß Abschnitt 4 QVTAG. Des Weiteren führt die SenBJF stichprobenartige Kontrollen über die Verwendung der Mittel durch. Der Mittelabfluss erfolgt monatlich über die kindbezogene Regelfinanzierung. Die reduzierte Pauschale wird im Kostenblatt ab 2025 abgebildet. Die Maßnahme ist bis Ende 2026 angelegt.

Der Aufbau eines strukturentwickelnden Praxisunterstützungssystems wurde seit 2019 durch ein wissenschaftliches Qualitätsinstitut begleitet. Hierzu wurden auch Mittel zur Umsetzung des KiQuTG eingesetzt. Die Leistungen des Qualitätsinstituts sind verstetigt und werden seit 2023 aus Mitteln des Landes Berlin fortfinanziert.

cc) Meilensteine

Über die bereits im Jahr 2020 erfolgte Einführung der Pauschale hinaus ist für die Fortsetzung der Maßnahme folgender Meilenstein vorgesehen:

- Januar 2025: monatliche Auszahlung der Pauschale i. H.v. 3,75 Euro pro Kind
- Bis Dezember 2026: stichprobenartige Prüfung auf Grundlage der QVTAG-Meldungen

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Kriterien zur Messung von Fortschritten bei den Handlungszielen

- Anteil der in Anspruch genommenen Unterstützungsleistungen wie Fachberatung, Coaching und Mentoring – Auswertung QVTAG-Meldung (Ziel: 80 Prozent der Einrichtungen geben an, die Pauschale bis zum 31. Dezember 2026 nutzen zu werden)

Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Das folgende Kriterium kann Fortschritte beim Standard „Fachberatungsschlüssel Kita“ dokumentieren:

- Fachberatungsschlüssel (ERiK)

Das folgende Kriterium kann Fortschritte beim Standard „Fort- und Weiterbildung“ dokumentieren:

- Anteil des pädagogischen Personals, das in den letzten zwölf Monaten an Fortbildungen teilgenommen hat, Fortbildungsumfang in Tagen (ERiK)

Maßnahme 5 – Anpassungsqualifizierungen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung für Personen mit ausländischen Abschlüssen

Fortgesetzte Maßnahme Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Ziel der Maßnahme ist die Unterstützung der Erfüllung von Auflagen im Zusammenhang mit der Erlangung der staatlichen Anerkennung sozialpädagogischer Fachkräfte aus dem Ausland. Die Maßnahme dient damit der Fachkräftegewinnung.

Die Maßnahme trägt zur Erreichung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards bei, wie sie im Bericht der AG Frühe Bildung beschrieben werden. Insbesondere unterstützt sie die Umsetzung des dort benannten Standards „Qualifikation Kita Personal“.

Der Standard sieht vor, dass in einem ersten Schritt 72,5 Prozent des pädagogisch tätigen Personals, orientiert am bundesweiten Mittelwert (Stand 1. Januar 2022), eine Ausbildung zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. zum staatlich anerkannten Erzieher, ein einschlägiges (Fach-)Hochschulstudium oder eine vergleichbare Ausbildung abgeschlossen haben soll. Die hier beschriebene Maßnahme leistet einen Beitrag zur Erreichung dieses Standards, indem sie sozialpädagogischen Fachkräften aus dem Ausland die Möglichkeit bietet, ihre Qualifikationen durch Anpassungslehrgänge oder Eignungsprüfungen anerkennen zu lassen. Dadurch können diese Fachkräfte nach erfolgreichem Abschluss der Ausgleichsmaßnahmen als staatlich anerkannte Fachkräfte in Berliner Kindertageseinrichtungen arbeiten.

Daneben trägt die Maßnahme zur Fachkräftegewinnung insgesamt als Grundlage personalrelevanter Standards bei, indem die Zugänge für Fachkräfte aus dem Ausland zum Feld der Kindertagesbetreuung verbessert werden.

Mit der Durchführung von Qualifizierungsangeboten zur Anpassungsqualifizierung für Fachkräfte aus dem Ausland werden fachliche Unterschiede ausgeglichen, die bei der Prüfung der Gleichwertigkeit eines ausländischen sozialpädagogischen Abschlusses mit einem entsprechenden inländischen Referenzberuf durch die Senatsverwaltung für Bildung Jugend und Familie festgestellt wurden.

bb) Konkrete Maßnahme

Gemäß § 5 Sozialberufe-Anerkennungsgesetz (SozBAG) ist die Anerkennung von sozialpädagogischen Berufsqualifikationen aus dem Ausland mit Auflagen verbunden, i. d. R. immer mindestens bzgl. des Nachweises der erforderlichen deutschen Rechtskenntnisse und der deutschen Sprache. Gemäß § 11 Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz Berlin (BQFG Bln) können fachliche Unterschiede durch die Absolvierung eines Anpassungslehrgangs oder durch das Ablegen einer Eignungsprüfung ausgeglichen werden. Nach erfolgreichem Abschluss einer Ausgleichsmaßnahme (und Erfüllung der sprachlichen Anforderungen) erreichen die sozialpädagogischen Fachkräfte aus dem Ausland die staatliche Anerkennung im Land Berlin gemäß § 1 SozBAG und können qualifikationsadäquat beschäftigt und entlohnt werden.

Zielgruppe der Ausgleichsmaßnahmen sind Personen, die einen Antrag auf Anerkennung ihres im Ausland erworbenen sozialpädagogischen Berufsabschlusses gestellt und einen Bescheid mit Auflagen zum Ausgleich der fachlichen Unterschiede seitens der SenBJF erhalten haben.

Um diesem Personenkreis die Erfüllung der Auflagen und somit die Erlangung der staatlichen Anerkennung und den Berufseinstieg als Fachkraft zu ermöglichen, werden weiterhin Ausgleichsmaßnahmen in Kursform als sog. Anpassungslehrgang und in Individualform als sog. Eignungsprüfung angeboten. Für die hochschulischen ausländischen Fachkräfte sollen bedarfsentsprechend bis zu 55 Teilnahmeplätze plus bis zu 5 Eignungsprüfungen pro Jahr und für die fachschulischen

Fachkräfte bis zu 20 Teilnahmeplätze plus bis zu sieben Eignungsprüfungen pro Jahr angeboten werden. Die Anpassungslehrgänge sind modular konzipiert, d.h. sie ermöglichen eine Teilnahmevarianz je nach Auflagenerteilung. Sie haben eine Maximaldauer von sechs Monaten und können berufsbegleitend absolviert werden.

Die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen wurde im Dezember 2022 an zwei Dienstleister vergeben, die das Angebot bereits in den Jahren 2021 und 2022 umgesetzt hatten. Die Leistung war auf einen Gesamtzeitraum von Januar 2023 bis Dezember 2025 angelegt. Die aktuelle Beauftragung endet somit zunächst zum 31. Dezember 2025, soll aber 2026 fortgeführt werden.

cc) Meilensteine

- Dezember 2022–Februar 2023: Ausschreibung und Beauftragung von zwei Dienstleistern
- Januar 2025–Dezember 2025: Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen
- III./IV. Quartal 2025: Planung der Fortführung im Jahr 2026
- Januar 2026–Dezember 2026: Durchführung der Ausgleichsmaßnahmen
- Mittelabfluss nach Rechnungslegung

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Kriterien zur Messung von Fortschritten bei den Handlungszielen

- Anzahl an erfolgreichen Teilnahmen (bis zu 75 pro Jahr) – statistische Auswertung der Anbieter

Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Das folgende Kriterium kann Fortschritte beim Standard „Qualifikation Kita-Personal“ dokumentieren:

- Anteil des pädagogischen Personals mit mindestens einem einschlägigen Fachschulabschluss in Tageseinrichtungen (amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik)

Das folgende Kriterium kann näherungsweise Fortschritte bei der Fachkräftegewinnung als Grundlage personalrelevanter Standards dokumentieren:

- Anzahl Tätige in Tageseinrichtungen, davon Anzahl pädagogisch Tätige in Tageseinrichtungen (amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik)

Maßnahme 6 – KiTa-Kongress

Fortgesetzte Maßnahme Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Ziel der Maßnahme ist die Qualifizierung von Fachkräften sowie die Wissensvermittlung hinsichtlich aktueller Entwicklungen und Themen im Bereich der frühkindlichen Bildung im Land Berlin, insbesondere mit Blick auf die Vermittlung basaler Kompetenzen und den Übergang von der Kita in die Schule.

Die Maßnahme trägt hiermit zur Erreichung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards bei, wie sie im Bericht der AG Frühe Bildung beschrieben werden. Insbesondere unterstützt sie die Umsetzung des dort benannten Standards „Fort- und Weiterbildung“.

Der Standard sieht vor, dass pädagogischen Fachkräften und Leitungskräften in Kindertageseinrichtungen Fort- und Weiterbildung, insbesondere zur Förderung der sprachlichen Entwicklung von Kindern, im Umfang von mindestens fünf Tagen pro Jahr ermöglicht werden soll. Die hier beschriebene Maßnahme leistet einen Beitrag zur Erreichung dieses Standards, indem durch den zweitägigen Kita-Kongress eine Fortbildungsmöglichkeit für Kitaträger, Kitaleitungen, pädagogische Fachkräfte und Fachberatungen geschaffen wird. Im Rahmen von Workshops und Fachdiskussionen erhalten die Teilnehmenden aktuelle fachliche Impulse, insbesondere zur Kompetenzförderung basaler Kompetenzen und zum Übergang von der Kita in die Schule.

bb) Konkrete Maßnahme

Im Rahmen der Fertigstellung des Berliner Bildungsprogramms im Jahr 2026 sowie der laufenden Einführung des Verfahrens BeoKiZ (Beobachtung und Dokumentation, kindzentriert und ganzheitlich), auch digital, wird ein zweitägiger KiTa-Kongress ausgerichtet, der sich an Kitaträger, Kitaleitungen, pädagogische Fachkräfte und Fachberatungen richtet. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben Gelegenheit, sich in verschiedenen Workshops fortzubilden und auf den aktuellen Stand der Praxis zu bringen. Der Kongress bietet Raum für Austausch über neueste Entwicklungen und Themen im Bereich der Kitas in Berlin und ist in eine Festwoche eingebettet, in der unter anderem Konsultationskitas ihre Türen öffnen, um Fachkräften mit speziellen Schwerpunkten wie der Sprachförderung praxisorientierte Einblicke zu bieten.

Die Maßnahme wird im Rahmen einer Ausschreibung an einen Veranstalter vergeben.

cc) Meilensteine

- Bis Sommer 2025: Einholung von Angeboten und Vergabe
- I. Quartal 2026: Durchführung des KiTa-Kongresses
- II. Quartal 2026: Rechnungslegung

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Kriterien zur Messung von Fortschritten bei den Handlungszielen

- Anzahl der Teilnehmenden – Ziel: 500 Teilnehmende je Veranstaltungstag

Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Das folgende Kriterium kann Fortschritte beim Standard „Fort- und Weiterbildung“ dokumentieren:

- Anteil des pädagogischen Personals, das in den letzten zwölf Monaten an Fortbildungen teilgenommen hat, Fortbildungsumfang in Tagen (ERiK)

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Maßnahme 7 – Verbesserung des kindbezogenen Leitungsschlüssels

Fortgesetzte Maßnahme Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Ziel der Maßnahme ist die Stärkung der Leitungskräfte in Kindertageseinrichtungen durch mehr Zeit für Leitungstätigkeiten.

Die Maßnahme trägt zur Erreichung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards bei, wie sie im Bericht der AG Frühe Bildung beschrieben werden. Insbesondere unterstützt sie die Umsetzung des dort benannten Standards „Leitungs- und Verwaltungssockel“.

Der Standard sieht vor, dass für die pädagogische Leitung Zeitressourcen von 30 Prozent eines VZÄ und für die Verwaltung von 14 Prozent eines VZÄ zur Verfügung stehen sollen. Die hier beschriebene Maßnahme trägt zur Erreichung dieses Standards bei, indem sie die Verbesserung des Leitungsschlüssels und die Freistellung der Leitungskräfte von der direkten pädagogischen Arbeit bei 85 Kindern fördert. Des Weiteren können die Personalzuschläge anteilig auch für Verwaltungsassistenzen genutzt werden.

bb) Konkrete Maßnahme

Gemäß § 10 Absatz 6 Satz 1 KitaFöG ist jede Tageseinrichtung von einer Fachkraft zu leiten, die im erforderlichen Umfang von den erzieherischen Aufgaben freigestellt wird. § 11 Absatz 2 Nummer 4 KitaFöG definiert, bei welcher Anzahl von Kindern in der Einrichtung eine Person in Gänze von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit freizustellen ist. Ergänzend dazu regelt § 19 Absatz 2 VOKitaFöG den zu gewährenden Stellenanteil für Leitung pro belegtem Platz. Zudem regelt § 11 Absatz 2 Nummer 4 Satz 2 KitaFöG seit dem 1. August 2020, dass Personalzuschläge anteilig auch für Verwaltungsassistenzen verwendet werden können. Zur Regelung der Ausgestaltung der Verwaltungsassistenz wurde die RV Tag um die Anlage 11 ergänzt.

Die Verbesserung des Leitungsschlüssels erfolgte in zwei Stufen unter Nutzung von Mitteln zur Umsetzung des KiQuTG. Vor dem 1. August 2019 war die vollständige Freistellung einer Fachkraft von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit für die Leitungstätigkeit bei 100 Kindern gewährleistet. Davon ausgehend erfolgte zum 1. August 2019 eine Verbesserung auf 1:90 und zum 1. August 2020 eine weitere Verbesserung auf 1:85. Die Leitungsschlüsselverbesserung erfolgt über die Erhöhung der Personalzuschläge im Rahmen der kindbezogenen Regelfinanzierung, die monatlich gewährt und im Kostenblatt festgehalten werden. Diese Verbesserungen bleiben inhaltlich unverändert bestehen. Ab 2024 wird lediglich noch die zweite Stufe aus Mitteln des KiTa-Qualitätsgesetzes finanziert (Festbetrag aus Bundesmitteln zusätzlich anteilige Landesmittel). Die Verbesserung von 1:100 auf 1:90 ist ab diesem Zeitpunkt in die vollständige Finanzierung durch das Land Berlin übergegangen.

Die Verbesserung des Leitungsschlüssels entspricht den erhöhten Anforderungen an Kitaleitungen, die aus Vorgaben des Berliner Bildungsprogramms und aus neuen Herausforderungen wie der Inklusion von Kindern mit Behinderung, der Integration von Kindern aus geflüchteten Familien mit multiplen Problemlagen und der verstärkten vorurteilsbewussten Arbeit mit Kindern aus bildungsfernen Familien u. a. m. hervorgehen. Aufgrund der gesetzlichen Verankerung, und da sich die Maßnahme bewährt hat, wird sie in den Jahren 2025 und 2026 inhaltlich unverändert fortgesetzt und soll darüber hinaus bestehen bleiben.

cc) Meilensteine

Über die bereits erreichten Meilensteine hinaus sind ab 2025 keine weiteren Meilensteine zur Umsetzung der Maßnahme vorgesehen.

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Kriterien zur Messung von Fortschritten bei den Handlungszielen

- Die gesetzliche Änderung ist erfolgt. VZÄ, die durch den verbesserten Leitungsschlüssel zusätzlich von der Arbeit am Kind freigestellt sind

Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Die folgenden Kriterien können (näherungsweise) Fortschritte beim Standard „Leistungs- und Verwaltungssockel“ dokumentieren:

- Anteil Tageseinrichtungen mit vertraglich für (ausschließlich) Leitungsaufgaben angestellten Personen (amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik)
- Verbindlich geregelte Zeitkontingente für Leitungsaufgaben in Stunden pro Woche (ERiK)
- Anteil Tageseinrichtungen mit Verwaltungskräften zur Abdeckung administrativer Aufgaben (ERiK)

Handlungsfeld 6 – Förderung der sprachlichen Bildung

Maßnahme 8 – Sprach-Kitas

Fortgesetzte Maßnahme Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Die Maßnahme wird mit dem Ziel verfolgt, das sprachliche Bildungsangebot in Kitas mit einem hohen Anteil an Kindern mit Sprachförderbedarf weiterhin zu stärken, erreichte Verbesserungen zu verankern und nachhaltig zu sichern. Zudem sollen das Wissen und die Erfahrungen langfristig im Team etabliert werden, um die aufgebauten Strukturen und Kompetenzen dauerhaft zu sichern.

Dies trägt zur Erreichung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards bei, wie sie im Bericht der AG Frühe Bildung beschrieben werden. Insbesondere unterstützt sie die Umsetzung der dort benannten Standards: „Funktionsstelle Sprache“, „Fachberatungsschlüssel Kita“ und „Förderauftrag Sprache“.

Der Standard „Funktionsstelle Sprache“ sieht vor, dass Kindertageseinrichtungen mit erhöhtem Anteil an Kindern in herausfordernden Lebenslagen zusätzliche Personalressourcen im Umfang von mindestens 0,25 VZÄ für die Unterstützung der sprachlichen Bildung und Sprachförderung sowie zusätzlich variable Stellenanteile ab einer Einrichtungsgröße von 41 Kindern erhalten sollen. Die hier beschriebene Maßnahme trägt zur Erreichung dieses Standards bei, indem sie zusätzliche

Personalressourcen bereitstellt, die die Kitas gezielt bei der sprachlichen Bildung und der Sprachförderung unterstützen.

Der Standard „Fachberatungsschlüssel Kita“ sieht vor, dass eine Fachberatung (1 VZÄ) je nach Größe der Einrichtungen 20 bis 30 Kitas betreuen soll. Die hiesige Maßnahme leistet einen Beitrag zur Erreichung dieses Standards, indem sie durch die fortlaufende Qualifizierung der Fachkräfte zur Qualitätsentwicklung in den Einrichtungen beiträgt und die Kitas nachhaltig bei der Entwicklung oder Weiterentwicklung pädagogischer Konzepte sowie der Förderung von Teambildungsprozessen unterstützt. Mit dem Auslaufen der Maßnahme werden die erarbeiteten Inhalte und Kompetenzen im Team verankert, um eine nachhaltige Qualitätssicherung zu gewährleisten. Der Standard „Förderauftrag Sprache“ sieht die Verankerung von alltagsintegrierter sprachlicher Bildung und ergänzender Sprachförderung im Förderauftrag von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vor. Die hier beschriebene Maßnahme trägt zur Erreichung dieses Standards bei, indem die aufgebauten Strukturen und Kompetenzen erhalten bleiben.

bb) Konkrete Maßnahme

Zielgruppe dieser Maßnahme sind Kitas, die von einem überdurchschnittlich hohen Anteil von Kindern mit sprachlichem Förderbedarf besucht werden. Im Rahmen eines Förderprogramms werden den beteiligten Kindertageseinrichtungen zusätzliche personelle Ressourcen mit einem spezifischen Förderauftrag zur Verfügung gestellt. Damit wird es den beteiligten Einrichtungen ermöglicht, ihre alltagsintegrierte sprachliche Bildungsarbeit weiterzuentwickeln und sprachliche Bildung als integralen Bestandteil des Kitaalltags zu verankern.

Zum Ende des Jahres 2024 wurden über das Vorhaben 336 Sprachfachkräfte und 28 Fachberatungen gefördert. Das Landesprogramm Sprach-Kitas wird unverändert für die bereits teilnehmenden Einrichtungen bis zum 31. Juli 2025 fortgeführt (Dauer: 7 Monate). Die Umsetzung erfolgt auf Grundlage entsprechender Förderhinweise. Den Einrichtungen werden Mittel in Form von Zuschüssen zu Personal- und Sachausgaben zur Verfügung gestellt: 25.000 Euro pro Jahr für eine zusätzliche halbe Fachkraftstelle mit einem Umfang von 19,5 Wochenstunden sowie 32.000 Euro pro Jahr für eine zusätzliche halbe Fachberatungsstelle mit einem Umfang von 19,5 Wochenstunden (eine Fachberatung für einen Verbund von 10–15 Kitas). Zudem wird die bereits etablierte Online-Plattform weitergeführt. Zur Umsetzung der Maßnahme wurde eine Servicestelle beauftragt, die sowohl für die administrative finanztechnische Abwicklung als auch für die fachlich-inhaltliche Unterstützung zuständig ist. Das Antrags- und Bewilligungsverfahren erfolgt über die Servicestelle gemäß den vertraglichen Vereinbarungen.

Diese zusätzliche Förderphase ermöglicht den Kitas, sich auf das Auslaufen des Programms vorzubereiten, indem sie das Wissen und die Erfahrung nachhaltig im Team verankern. Die Fachberatungen und die Servicestelle werden sie dabei begleiten und unterstützen. Beispiele guter Praxis werden aufbereitet und zur Verfügung gestellt. Das Landesprogramm Sprach-Kitas wird

zum 31. Juli 2025 auslaufen. Durch die frühzeitige Bekanntgabe des Programmendes wird sichergestellt, dass die in den Einrichtungen aufgebauten Kompetenzen und fachlichen Standards erhalten bleiben. Dies wird durch Maßnahmen wie das Rahmencurriculum ‚Fachprofil Sprache‘ und die BBP-Praxishilfen zur sprachlichen Bildung unterstützt. Sie ergänzen die bestehenden Strukturen und tragen dazu bei, die Qualität der sprachlichen Bildung langfristig zu sichern. Darüber hinaus wird das Land Berlin durch die Einführung eines neuen Personalzuschlages, den sogenannten Partizipationszuschlag, gezielt die sprachliche Förderung von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf weiter stärken. Diese Maßnahmen ergänzen die bestehenden Strukturen und tragen dazu bei, die Qualität der sprachlichen Bildung langfristig zu sichern.

cc) Meilensteine

- Januar 2025 bis Ende Juli 2025: erneute Beauftragung der Servicestelle
- Januar 2025: Fortführung der Förderung der Sprach-Kitas
- Juli 2025: Ende der Förderung der Sprach-Kitas

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Kriterien zur Messung von Fortschritten bei den Handlungszielen

- Anzahl der bewilligten Fachkraftvorhaben (Ziel: 336 Fachkraftvorhaben)
- Anzahl der bewilligten Fachberatungsvorhaben (Ziel: 28 Fachberatungsvorhaben)

Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Die folgenden Kriterien können Fortschritte beim Standard „Funktionsstelle Sprache“ dokumentieren:

- Anteil der Tageseinrichtungen mit Funktionsstelle Sprache (ERiK)
- Summe der Stellenanteile für Funktionsstelle Sprache pro Tageseinrichtung (ERiK)

Das folgende Kriterium kann Fortschritte beim Standard „Fachberatungsschlüssel Kita“ dokumentieren:

- Fachberatungsschlüssel (ERiK)

Das folgende Kriterium kann näherungsweise Fortschritte beim Standard „Förderauftrag Sprache“ dokumentieren:

- Anteil der Tageseinrichtungen mit gezielten Vorleseaktivitäten und Sprachspielen i.R.d. Sprachförderkonzepte (ERiK)

Maßnahme 9 – Schulung und Implementierung des Sprachfördertools „BeoKiz“

Fortgesetzte Maßnahme Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Ziel der Maßnahme ist die Schulung aller pädagogischen Fachkräfte in Berliner Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege in der analogen und digitalen Anwendung des BeoKiz-Verfahrens. Damit wird die Professionalisierung der pädagogischen Fachkräfte und ein zielorientiertes, pädagogisches Handeln (insbesondere im Bereich Sprache) unterstützt, das sich nachhaltig positiv auf den sprachlichen Kompetenzerwerb von Kindern auswirkt.

Dies trägt zur Erreichung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards bei, wie sie im Bericht der AG Frühe Bildung beschrieben werden. Insbesondere unterstützt sie die Umsetzung der dort benannten Standards „Fort- und Weiterbildung“ und „Förderauftrag Sprache“.

Der Standard „Fort- und Weiterbildung“ sieht vor, dass pädagogischen Fachkräften und Leitungskräften in Kindertageseinrichtungen Fort- und Weiterbildung, insbesondere zur Förderung der sprachlichen Entwicklung von Kindern, im Umfang von mindestens fünf Tagen pro Jahr ermöglicht werden soll.

Der Standard „Förderauftrag Sprache“ sieht die Verankerung von alltagsintegrierter sprachlicher Bildung und ergänzender Sprachförderung im Förderauftrag von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vor.

Die hier beschriebene Maßnahme leistet einen Beitrag zur Erreichung dieser Standards, indem Schulungen durchgeführt werden und die Kompetenzen der pädagogischen Fachkräfte in der Förderung der sprachlichen Bildung nachhaltig gestärkt werden.

bb) Konkrete Maßnahme

Mit dem BeoKiz-Verfahren liegt ein standardisiertes Instrument zur ganzheitlichen und ressourcenorientierten Beobachtung, Dokumentation und Einschätzung kindlicher Bildungs- und Entwicklungsprozesse vor. Damit soll pädagogischen Fachkräften in Berliner Kitas und der Kindertagespflege eine individuell auf die kindliche Entwicklung zugeschnittene Planung von Förderangeboten ermöglicht werden. Die Beobachtung der Sprachentwicklung bildet hierbei einen besonders wichtigen Baustein. Das BeoKiz-Verfahren erfüllt die gesetzlichen Anforderungen der Sprachstandsfeststellung nach § 55 SchulG und § 5a KitaFöG und ist in der QVTAG als ein wesentliches Qualitätsmerkmal frühkindlicher Bildung im Land Berlin verankert.

Im Zuge der berlinweiten Implementierung des BeoKiz-Verfahrens in analoger sowie digitaler Form entsteht ein wesentlicher Fortbildungsbedarf für das pädagogische Fachpersonal in Kitas und Kindertagespflege (einschließlich Fachberatungen und Fachschulen). Hierzu ist ein stufenweises Schulungsangebot im Rahmen eines multiplizierenden Modells geplant, welches von einem damit beauftragten Institut koordiniert und wissenschaftlich begleitet wird.

Im Maßnahmenzeitraum von Januar bis Dezember 2026 ist daher die Qualifizierung sogenannter BeoKiz-Multiplikatorinnen bzw. BeoKiz-Multiplikatoren vorgesehen, die die Schulungen der Kitas und Kindertagespflegepersonen durchführen.

Im Zeitraum von Januar bis Juni 2026 sollen vertiefende BeoKiz-Module zur alltagsintegrierten sprachlichen Bildung für das pädagogische Fachpersonal konzipiert werden, um diese bei der Wahrnehmung des sprachlichen Bildungs- und Förderauftrags gemäß Berliner Bildungsprogramm bestmöglich zu unterstützen. Außerdem ist die Erarbeitung eines Schulungskonzeptes zur Anwendung des digitalen BeoKiz-Verfahrens sowie die Entwicklung eines Verfahrens zur Umsetzung der BeoKiz-digital-Schulungen vorgesehen, dessen Durchführung ab Juli 2026 begonnen werden soll. Die Durchführung und Finanzierung erfolgt im Rahmen eines Dienstleistungsauftrags. Damit einher geht die quartalsweise Rechnungslegung zum Abruf der mit der Maßnahme verbundenen finanziellen Mittel.

cc) Meilensteine

- Januar–Dezember 2026: Implementierung des BeoKiz-Verfahrens in Kitas und Kindertagespflege, Durchführung der Schulungen
- Juni 2026: Vorlage Konzept zu vertiefenden BeoKiz-Modulen zur alltagsintegrierten sprachlichen Bildung
- Juni 2026: Vorlage Konzept zur Schulung und Implementierung von BeoKiz Digital
- Juli–Dezember 2026: Durchführung der Schulungen BeoKiz Digital
- Der Mittelabfluss erfolgt quartalsweise nach Rechnungslegung

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Kriterien zur Messung von Fortschritten bei den Handlungszielen

- Anzahl durchgeführter Schulungen im Rahmen der BeoKiz-Implementierung (1.200 Kitas und 400 Kindertagespflegepersonen).

Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Die folgenden Kriterien können Fortschritte beim Standard „Fort- und Weiterbildung“ dokumentieren:

- Anteil des pädagogischen Personals, das in den letzten zwölf Monaten an Fortbildungen teilgenommen hat, Fortbildungsumfang in Tagen (ERiK)
- Anteil des pädagogischen Personals, das in den letzten zwölf Monaten an Fortbildungen zur sprachlichen Bildung teilgenommen hat, Fortbildungsumfang in Tagen (ERiK)
- Anteil des pädagogischen Personals, das in den letzten zwölf Monaten an Fortbildungen zur Entwicklungsbeobachtung und -dokumentation teilgenommen hat, Fortbildungsumfang in Tagen (ERiK)

Das folgende Kriterium kann näherungsweise Fortschritte beim Standard „Förderauftrag Sprache“ dokumentieren:

- Anteil der Tageseinrichtungen mit gezielten Vorleseaktivitäten und Sprachspielen i. R. d. Sprachförderkonzepte (ERiK)

Maßnahme 10 – Rahmencurriculum „Fachprofil Sprache“

Fortgesetzte Maßnahme Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Ziel der Maßnahme ist die Bereitstellung eines weiterentwickelten Rahmencurriculums für die Qualifikation von Erzieherinnen und Erziehern im Bereich der sprachlichen Bildung und Förderung.

Die Maßnahme trägt zur Erreichung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards bei, wie sie im Bericht der AG Frühe Bildung beschrieben werden. Insbesondere unterstützt sie die Umsetzung der dort benannten Standards „Förderauftrag Sprache“ und „Fort- und Weiterbildung“.

Der Standard „Förderauftrag Sprache“ sieht die Verankerung von alltagsintegrierter sprachlicher Bildung und ergänzender Sprachförderung im Förderauftrag von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vor.

Der Standard „Fort- und Weiterbildung“ sieht vor, dass pädagogischen Fachkräften und Leitungskräften in Kindertageseinrichtungen Fort- und Weiterbildung, insbesondere zur Förderung der sprachlichen Entwicklung von Kindern, im Umfang von mindestens fünf Tagen pro Jahr ermöglicht werden soll.

Die hier beschriebene Maßnahme bahnt die genannten Standards an, indem sie dazu beiträgt, die bestehenden Weiterbildungsangebote zu erweitern und die Kompetenzen in der Sprachförderung nachhaltig zu stärken.

bb) Konkrete Maßnahme

Die Weiterbildung „Fachprofil Sprache“ soll auf die Ausbildung zur Erzieherin und zum Erzieher aufbauen und die Kompetenzen in der Sprachförderung erweitern und vertiefen. Sie wird kompetenzorientiert gestaltet und an den von der Kultusministerkonferenz (KMK) verabschiedeten Qualifikationsprofilen sowie dem bundesweit gültigen Rahmenlehrplan für Fachschulen für Sozialpädagogik ausgerichtet. Unter der Federführung des Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin-Brandenburg (SFBB) wird in Zusammenarbeit mit einer Experten-AG (SenBJF-Fachreferate, pädagogische Praxis, Wissenschaft und Weiterbildungsanbieter) ein entsprechendes Rahmencurriculum entwickelt. Zur Unterstützung des SFBB wird im Wege eines Vergabeverfahrens ein Dienstleister beauftragt. Die Auszahlung an den Dienstleister erfolgt nach Rechnungslegung.

Die Maßnahme beinhaltet die fachliche Analyse der Ausgangslage, die Vorbereitung, Moderation und Ergebnissicherung der Sitzungen der Experten-AG sowie die Redaktion eines Rahmencurriculums „Fachprofil Sprache“. Der Prozess soll 2025 beginnen und 2026 abgeschlossen werden.

Die Maßnahme ermöglicht, das im Rahmen des Programms Sprach-Kitas entwickelte Know-how zu sichern und in den vorhandenen Landesstrukturen zu verankern, in dem es in die curriculare Grundlage zum Fachprofil Sprache integriert wird. Dadurch wird es langfristig möglich sein, weitere Fachkräfte zu qualifizieren und die sprachliche Bildung und Förderung in Kitas zu stärken.

cc) Meilensteine

- Juli 2025: Beauftragung eines Dienstleisters
- September 2025: Beginn der Weiterentwicklung des aktuellen Rahmenplans
- November 2026: Fertigstellung des neuen Rahmencurriculums „Fachprofil Sprache“
- Mittelabfluss nach Rechnungslegung

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Kriterien zur Messung von Fortschritten bei den Handlungszielen

- Anzahl der Sitzungen der Experten-AG (Ziel: 6)
- Veröffentlichung des Curriculums „Fachprofil Sprache“ auf der SenBJF-Website

Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Das folgende Kriterium kann näherungsweise Fortschritte beim Standard „Förderauftrag Sprache“ dokumentieren:

- Anteil der Tageseinrichtungen mit gezielten Vorleseaktivitäten und Sprachspielen i.R.d. Sprachförderkonzepte (ERiK)

Die folgenden Kriterien können Fortschritte beim Standard „Fort- und Weiterbildung“ dokumentieren:

- Anteil des pädagogischen Personals, das in den letzten zwölf Monaten an Fortbildungen teilgenommen hat, Fortbildungsumfang in Tagen (ERiK)
- Anteil des pädagogischen Personals, das in den letzten zwölf Monaten an Fortbildungen zur sprachlichen Bildung teilgenommen hat, Fortbildungsumfang in Tagen (ERiK)

Maßnahme 11 – BBP-Praxishilfen zur sprachlichen Bildung

Fortgesetzte Maßnahme Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Diese Maßnahme unterstützt die in Kitas tätigen Fachkräfte dabei, die Inhalte des neuen Berliner Bildungsprogramms, insbesondere bezogen auf die sprachliche Bildung, in den pädagogischen Alltag zu transferieren. Dabei tragen die Praxishilfen zur Qualifizierung der Fachkräfte bei und unterstützen sie in ihrer täglichen Arbeit.

Dies trägt zur Erreichung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards bei, wie sie im Bericht der AG Frühe Bildung beschrieben werden. Insbesondere unterstützt sie die Umsetzung der dort benannten Standards „Fort- und Weiterbildung“ und „Förderauftrag Sprache“.

Der Standard „Fort- und Weiterbildung“ sieht vor, dass pädagogischen Fachkräften und Leitungskräften in Kindertageseinrichtungen Fort- und Weiterbildung, insbesondere zur Förderung der sprachlichen Entwicklung von Kindern, im Umfang von mindestens fünf Tagen pro Jahr ermöglicht werden soll.

Der Standard „Förderauftrag Sprache“ sieht die Verankerung von alltagsintegrierter sprachlicher Bildung und ergänzender Sprachförderung im Förderauftrag von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege vor.

Die hier beschriebene Maßnahme bahnt die genannten Standards an, indem sie die bestehenden Weiterbildungsangebote erweitert und die Kompetenzen in der sprachlichen Bildung nachhaltig stärkt.

bb) Konkrete Maßnahme

Eine digitale Informations- und Lernplattform zum Berliner Bildungsprogramm wird im Jahr 2025 aufgebaut und mit grundlegenden Inhalten bestückt sein. Ab 2026 soll sie sukzessive angereichert werden. Geplant ist im Rahmen dieser Maßnahme die Erstellung von weiteren Praxishilfen zum Bildungsbereich Sprache, die konkrete, alltagsintegrierbare Impulse enthalten, mit denen die sprachlichen Bildungs- und Lernprozesse von Kindern angeregt und ihre Entwicklung gefördert werden kann. Die Praxishilfen zum Berliner Bildungsprogramm werden in Form von Videos und Podcasts erstellt. Die Erstellung der Praxishilfen soll im Januar 2026 beginnen und im Dezember 2026 abgeschlossen sein. Die Veröffentlichung auf der BBP-Plattform soll sukzessive erfolgen.

Sie werden somit für pädagogische Fachkräfte langfristig und immer wieder nutzbar sein. Davon profitieren insbesondere nicht-erfahrene Fachkräfte und Quereinsteigende, die somit eine zusätzliche Möglichkeit erhalten, ihre Kompetenzen im Bereich der sprachlichen Bildung zu stärken. Zur Umsetzung der Maßnahme wird im Wege eines Vergabeverfahrens ein Dienstleister beauftragt. Die Auszahlung an den Dienstleister erfolgt nach Rechnungslegung.

cc) Meilensteine

- Dezember 2025: Beauftragung Dienstleister
- Januar 2026: Beginn der Erstellung der Praxishilfen
- Dezember 2026: Fertigstellung der Praxishilfen
- Mittelabfluss nach Rechnungsstellung durch den Dienstleister

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Kriterien zur Messung von Fortschritten bei den Handlungszielen

- Anzahl der erstellten und veröffentlichten Praxishilfen (Ziel: 15)

Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Die folgenden Kriterien können Fortschritte beim Standard „Fort- und Weiterbildung“ dokumentieren:

- Anteil des pädagogischen Personals, das in den letzten zwölf Monaten an Fortbildungen teilgenommen hat, Fortbildungsumfang in Tagen (ERiK)

- Anteil des pädagogischen Personals, das in den letzten zwölf Monaten an Fortbildungen zur sprachlichen Bildung teilgenommen hat, Fortbildungsumfang in Tagen (ERiK)

Das folgende Kriterium kann näherungsweise Fortschritte beim Standard „Förderauftrag Sprache“ dokumentieren:

- Anteil der Tageseinrichtungen mit gezielten Vorleseaktivitäten und Sprachspielen i.R.d. Sprachförderkonzepte (ERiK)

Handlungsfeld 7 – Stärkung der Kindertagespflege

Maßnahme 12 – Verbesserung der Vergütungsstruktur in der Kindertagespflege

Fortgesetzte Maßnahme Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Mit der Maßnahme wird das Ziel verfolgt, das Angebot der Kindertagespflege infrastrukturell zu sichern und Eltern so die Ausübung ihres Wunsch- und Wahlrechts zu ermöglichen. Dazu sollen zusätzliche Kindertagespflegepersonen gewonnen werden, da ein altersbedingter Rückgang der Kindertagespflegepersonen (KTPP) zu verzeichnen ist.

Dies trägt zur Erreichung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards bei, wie sie im AG-Bericht Frühe Bildung beschrieben werden. Insbesondere unterstützt die Maßnahme die Umsetzung des dort benannten Standards: „Vergütung Kindertagespflege“.

Der Standard sieht vor, dass bei der Vergütung von Kindertagespflegepersonen Anzahl, Alter und Förderbedarf der betreuten Kinder, Qualifikation der Kindertagespflegeperson, der Betreuungsumfang sowie Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit, Fort- und Weiterbildung und Urlaub berücksichtigt werden sollen. Die hier beschriebene Maßnahme leistet einen Beitrag zur Erreichung dieses Standards, indem die Vergütung der Kindertagespflegepersonen im Land Berlin schrittweise erhöht wird und damit finanzielle Anreize geschaffen werden, eine Tätigkeit als Kindertagespflegeperson aufzunehmen.

bb) Konkrete Maßnahme

Um die Attraktivität des Tätigkeitsfeldes Kindertagespflege zu steigern, muss eine Verbesserung der Vergütung von Kindertagespflegepersonen erfolgen. Gemäß § 18 Absatz 1 Satz 3 KitaFöG setzt die SenBJF die Höhe der Geldleistungen für Kindertagespflegepersonen fest. Dabei regelt Nummer 11 Absatz 8 der Ausführungsvorschrift für Kindertagespflege (AV-KTPF), dass die Vergütung von Kindertagespflegepersonen leistungsgerecht nach gestaffelten Pauschalen gezahlt wird. Die

konkrete Höhe ist dem jeweils aktuellen Kostenblatt zu entnehmen. Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt über die monatliche Regelfinanzierung.

In den vergangenen Jahren erfolgte eine stufenweise Anhebung der Vergütung mit Mitteln des KiQuTG. Ausgangswert waren in der regulären Kindertagespflege 9 Euro pro Stunde bei einer Betreuung von drei Kindern ganztags. Eine Erhöhung erfolgte ab dem 1. Januar 2020 auf 11,90 Euro; ab dem 1. November 2020 auf 12,50 Euro und ab dem 1. Januar 2023 auf 13 Euro. Kindertagespflegepersonen, die mehr als drei Kinder betreuen, erhalten prozentuale Aufschläge auf das Betreuungsentgelt. Kindertagespflegepersonen in ergänzender Betreuung erhalten für das erste Betreuungskind den gleichgestellten Vergütungsansatz und ab dem zweiten zeitgleich betreuten Kind einen Aufschlag von 50 Prozent des Stundensatzes.

Für die Verbesserung der Vergütung soll der Betrag zur Anerkennung der Förderungsleistung der Kindertagespflegepersonen an den Landesmindestlohn angepasst werden. Seit dem 1. Mai 2024 beträgt der Landesmindestlohn in Berlin 13,69 Euro. Eine Erhöhung des Entgeltes auf 13,69 Euro soll rückwirkend ab dem 1. Januar 2025 im Kostenblatt der AV-KTPF verankert werden, so dass die Nachhaltigkeit gesichert ist.

cc) Meilensteine

Über die bereits erreichten Meilensteine hinaus wird zur Umsetzung der Maßnahme folgender Meilenstein festgelegt:

- Januar 2025: Anhebung der Vergütung auf 13,69 Euro bei einer Betreuung von drei Kindern ganztags (bei mehr Kindern und/oder höherem Betreuungsumfang prozentuale Aufschläge)

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Kriterien zur Messung von Fortschritten bei den Handlungszielen

- Sicherung der Anzahl der tätigen Personen in der Kindertagespflege (Ziel: 1.030 im Jahr 2025 und 1.030 im Jahr 2026)
- Sicherung der Anzahl belegter Plätze in der regulären Kindertagespflege (Ziel: 4.400 im Jahr 2025 und 4.400 im Jahr 2026)

Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Das folgende Kriterium kann näherungsweise Fortschritte beim Standard „Vergütung Kindertagespflege“ dokumentieren:

- Durchschnittliches Bruttoentgelt pro Monat/durchschnittlicher Stundensatz (ERiK)

Maßnahme 13 – Vergütung mittelbarer pädagogischer Arbeit (mpA) in der Kindertagespflege

Fortgesetzte Maßnahme Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Die mittelbare pädagogische Arbeit (mpA) ist ein integraler Bestandteil einer qualitätsvollen Arbeit in der institutionalisierten Kindertagesbetreuung. Mit der erfolgten verbindlichen Einführung und Vergütung von mpA auch in der Kindertagespflege wurden Qualitätsentwicklungsprozesse in Gang gesetzt, die zu gleichen Bildungs- und Förderchancen für die betreuten Kinder in beiden Formen der Kindertagesbetreuung beitragen. Mit der Maßnahme wird die Finanzierung der mpA in der Kindertagespflege fortgeführt.

Dies trägt zur Erreichung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards bei, wie sie im Bericht der AG Frühe Bildung beschrieben werden. Insbesondere unterstützt sie die Umsetzung des dort benannten Standards: „Vergütung Kindertagespflege“.

Der Standard sieht vor, dass bei der Vergütung von Kindertagespflegepersonen Anzahl, Alter und Förderbedarf der betreuten Kinder, Qualifikation der Kindertagespflegeperson, der Betreuungsumfang sowie Zeiten für mittelbare pädagogische Arbeit, Fort- und Weiterbildung und Urlaub berücksichtigt werden sollen. Die hier beschriebene Maßnahme leistet einen Beitrag zur Erreichung dieses Standards, indem im Rahmen der laufenden Geldleistung in der Kindertagespflege Zeit für mpA berücksichtigt und vergütet wird.

bb) Konkrete Maßnahme

Unter mpA werden alle Tätigkeiten verstanden, die zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der unmittelbaren pädagogischen Arbeit mit den Kindern dienen. Seit dem 1. Januar 2019 wird die mpA von Kindertagespflegepersonen unter Nutzung von Mitteln zur Umsetzung des KiQuTG vergütet. Die Maßnahme richtet sich an alle Personen, die in der regulären Kindertagespflege tätig sind, nicht an die Personen, die die ergänzende Kindertagespflege ausüben.

Die Vergütung der mpA erfolgt pauschal in Höhe von vier Stunden monatlich pro Kind und orientiert sich am Stundenlohn der Kindertagespflegepersonen, der in den vergangenen Jahren sukzessive erhöht wurde.

Die mpA ist Bestandteil der pädagogischen Arbeit und trägt wesentlich zu einer qualitativ hochwertigen Kindertagesbetreuung und nachhaltigen Qualitätsentwicklung bei. Kindertagespflegepersonen arbeiten ebenso wie die pädagogischen Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen auf der Grundlage des BBP, welches Aufgaben wie z. B. die Dokumentation des Sprachstands und der

Entwicklung des betreuten Kindes sowie Elternarbeit einschließt. Für diese Aufgaben, die über die originäre Betreuungs- und Förderungsleistung hinausgehen, benötigen Kindertagespflegepersonen eine Finanzierung.

Die Finanzierung der mpA wurde in der AV-KTPF unter Nummer 11 Absatz 16 ab dem 1. Januar 2020 aufgenommen und ist Teil des Kostenblatts Kindertagespflege. Die Finanzierung erfolgt monatlich im Rahmen der Regelfinanzierung.

Die Pauschale lag seit der letzten Erhöhung der Vergütung zum 1. Januar 2023 bei 52 Euro (4 Stunden à 13 Euro) monatlich pro Vertragskind. Durch die Erhöhung des Entgeltes auf 13,69 Euro pro Stunde rückwirkend ab dem 1. Januar 2025 erfolgt eine Anhebung der Vergütung der mpA auf 54,76 Euro im Monat (4 Stunden à 13,69 Euro).

cc) Meilensteine

Über die in den Vorjahren erreichten Meilensteine hinaus ist zur Fortsetzung der Maßnahme folgender Meilenstein geplant:

- Januar 2025: Finanzierung der mpA analog dem Stundenlohn (4 Stunden à 13,69 Euro im Monat).

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Kriterien zur Messung von Fortschritten bei den Handlungszielen

- Sicherung der Anzahl der tätigen Personen in der Kindertagespflege (Ziel: 1.030 im Jahr 2025 und 1.030 im Jahr 2026)
- Sicherung der Anzahl belegter Plätze in der regulären Kindertagespflege (Ziel: 4.400 im Jahr 2025 und 4.400 im Jahr 2026)

Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Die folgenden Kriterien können näherungsweise Fortschritte beim Standard „Vergütung Kindertagespflege“ dokumentieren:

- Durchschnittliches Bruttoentgelt pro Monat/durchschnittlicher Stundensatz (ERiK)
- Aufgewendete Stunden für Vor- und Nachbereitungszeiten, Höhe der Vergütung pro Stunde (ERiK)

Maßnahme 14 – Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege

Fortgesetzte Maßnahme Neue Maßnahme

aa) Handlungsziele und Beitrag der Maßnahme zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Ziel der fortgeführten Maßnahme ist die effektive Begleitung der erforderlichen Qualitätsentwicklung von Kindertagespflegestellen durch eine Koordinierungsstelle für Qualitätsentwicklung (KoQu) mit Bezirksvernetzung, die den Aufbau von sozialräumlich organisierten Vernetzungsgruppen zur Unterstützung der Vertretungsmodelle und die Akquise von neuen Kindertagespflegepersonen sowie deren Fort- und Weiterbildung begleitet.

Die Maßnahme trägt zur Erreichung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards bei, wie sie im Bericht der AG Frühe Bildung beschrieben werden. Insbesondere unterstützt sie die Umsetzung des dort benannten Standards „Fort- und Weiterbildung“.

Der Standard sieht vor, dass Kindertagespflegepersonen Fort- und Weiterbildung, insbesondere zur Förderung der sprachlichen Entwicklung von Kindern, im Umfang von mindestens fünf Tagen pro Jahr ermöglicht werden soll. Die hier beschriebene Maßnahme leistet einen Beitrag zur Erreichung dieses Standards, indem durch die Initiierung von Fortbildungsangeboten sowie die Entwicklung praxisnaher Materialien (z. B. Handouts, Fortbildungsformate, Dokumentationshilfen) eine fundierte Grundlage für die kontinuierliche Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege geschaffen wird. Durch die geschaffenen Strukturen und Materialien werden nachhaltige Verbesserungen in der Qualität der Kindertagespflege erreicht, weshalb die Maßnahme zum Ende 2025 auslaufen wird.

bb) Konkrete Maßnahme

Das System der Kindertagespflege benötigt in den Jugendämtern und bei den Kindertagespflegepersonen Entlastung und Unterstützung bei der Qualitätsentwicklung. Dafür wurden im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG seit 2019 mehrere ineinanderfließende Maßnahmen konzipiert und an aktuelle Entwicklungen in der Kindertagespflege angepasst. Die KoQU unterstützt die Berliner Jugendämter durch die Mitgestaltung von bezirksspezifischen Themengebieten im Bereich Kindertagespflege und fördert die Entwicklung gesamtstädtischer Konzepte (z. B. Aufbau eines verlässlichen Vertretungssystems, Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen mit der Betreuung von Kindern bis zum Schuleintritt, Erweiterung des Fortbildungsangebotes).

Die Ausgestaltung der Maßnahme orientiert sich an der vertraglichen Leistungsbeschreibung zur Unterstützung und wissenschaftlichen Begleitung der Qualitätsentwicklung in Berliner Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege vom 6. Dezember 2023. Die Finanzierung erfolgt quartalsweise auf Rechnung für erbrachte Leistungen.

Schwerpunktaufgaben im Rahmen des KiQuTG für eine Laufzeit vom 1. Januar 2025 bis 31. Dezember 2025 sind:

- Einsatz von Mitarbeitenden für Qualitätsunterstützung in den Berliner Jugendämtern, um die Zielgruppe der Fachberatung bei der Ausführung ihrer Aufgaben zu unterstützen
- Implementierung der Internen Evaluation (IE) für die Kindertagespflege
- Initiierung von bezirklichen und bezirksübergreifenden Fortbildungen für Kindertagespflegepersonen (z. B. Kinderschutz)
- Akquise von Kindertagespflegepersonen sowie entsprechende Werbung und Öffentlichkeitsarbeit
- Werbung für die Betreuungsform Kindertagespflege durch öffentlichkeitswirksame Aktionen (z. B. Vergabe des Kindertagespflegepreises)
- Aufbau eines Vertretungspools
- Erarbeitung von berlinweiten Handouts für Kindertagespflegepersonen und die Fachberatung Kindertagespflege
- Unterstützung in der Implementierungsphase des Dokumentationsinstruments BeoKiZ-Verfahren

Die im Rahmen der Maßnahme entwickelten Strukturen schaffen nachhaltige Grundlagen, die auch über den Förderzeitraum hinaus genutzt und weitergeführt werden können.

cc) Meilensteine

- Januar 2025: Vertragsverlängerung der KoQU zur Weiterführung der Maßnahme
- März 2025: Abschluss der Kooperationsgespräche mit den Berliner Jugendämtern und Festlegung von bezirklichen Handlungsfeldern
- Dezember 2025: Ende der Maßnahme
- Mittelabfluss: quartalsweise nach Rechnungslegung

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

Kriterien zur Messung von Fortschritten bei den Handlungszielen

- Anzahl der beschäftigten Personen in der Koordinierungsstelle und der Mitarbeitenden für Qualitätsunterstützung (insgesamt 10 Personen)
- Anzahl der weitergeführten Kooperationsverträge (mit 10 Berliner Jugendämtern)
- Anzahl der Vertretungspersonen (2 Kindertagespflegepersonen pro Bezirk)
- Anteil der Kindertagespflegepersonen, bei denen Vertretungsregelungen etabliert sind (ERiK)
- Anzahl der durchgeführten bezirklichen und überbezirklichen Fortbildungen (mindestens 5 Fortbildungen)

Kriterien zur Messung des Beitrags zur Herstellung bundesweit gleichwertiger, fachlich anerkannter qualitativer Standards

Das folgende Kriterium kann Fortschritte beim Standard „Fort- und Weiterbildung“ dokumentieren:

- Anteil der Kindertagespflegepersonen, die in den letzten zwölf Monaten an Fortbildungen teilgenommen haben, Fortbildungsumfang in Tagen (ERiK)

b) Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG

Maßnahmen zur Verbesserung der Steuerung des Systems

Maßnahme 15 – Steuerung und Begleitung des fortlaufenden Qualitätsprozesses

aa) Handlungsziele

Ziel ist die Steuerung und Begleitung des fortwährenden Qualitätsprozesses im Bereich Kindertagesbetreuung durch eine bei der SenBJF angesiedelte Geschäftsstelle.

bb) Konkrete Maßnahme

Das im Jahr 2020 im Rahmen der Umsetzung des KiQuTG installierte Qualitäts- und Steuerungsteam ist aufgrund der thematischen Relevanz sowie der Schnittstellenfunktion für Politik, Verwaltung und pädagogische Fachpraxis bei der SenBJF angesiedelt und im Rahmen von § 13 KitaFöG i. V. m. der Zielsetzung nach Abschnitt 2 QVTAG tätig.

Das Team besteht aus zwei Mitarbeiterinnen mit sozialpädagogischer und sozialwissenschaftlicher Qualifikation. Es ist zuständig für die Erstellung von Informationsmaterial, Organisation von Fachveranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit, Beratung und Vernetzung von Trägern, Verbänden, Fachöffentlichkeit und Entscheidungsträgern im Rahmen der Neuerungen des KiQuTG. Weiterhin unterstützt es Träger bei der Antragstellung von initiierten Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG, begleitet fachlich und inhaltlich und wertet den Erfolg der Maßnahmen aus.

Seit Inkrafttreten begleitet das Steuerungsteam intensiv die vom Land Berlin initiierten Maßnahmen im Rahmen des KiQuTG. Neben der Beratung der Träger und Kitas zu allen Aspekten der Einzelmaßnahmen erfolgt hier auch die Prüfung von Anträgen, die Erteilung von Zuwendungsbescheiden sowie die Erfolgskontrolle.

Das Team initiiert und begleitet Vernetzungs- und Beteiligungsrunden und stellt auch hierüber die Umsetzung der Maßnahmen des KiQuTG unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen des Berliner Kita-Systems sicher.

Das Team organisiert die Fortführung des begonnenen partizipativen Prozesses in begleitenden Arbeitsgemeinschaften auf Landesebene. Dies sichert den Erfolg der mit dem KiQuTG verbundenen Maßnahmen. Die Maßnahme endet im Dezember 2025.

cc) Meilensteine

- Januar 2025–Dezember 2025: Weiterbeschäftigung der eingestellten Personen

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

- Anzahl der beschäftigten Personen (Ziel: 2 Personen)
- Initiierung von Vernetzungstreffen (Ziel: 2 im Jahr 2025)
- Anzahl Beratungen (telefonisch, per E-Mail, persönlich; zu allen Anliegen in Verbindung mit den Maßnahmen des KiQuTG; Ziel: 300 im Jahr 2025)

Maßnahmen zur Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Maßnahme 16 – Ganzheitliche Digitalisierungsinitiative für das Land Berlin

aa) Handlungsziele

Für die nachhaltige Implementierung einer landesweiten und ganzheitlichen Digitalisierungsstrategie in der Kindertagesbetreuung bedarf es der Schaffung und Bereitstellung der im Zuge der 2022 gestarteten Digitalisierungsinitiative definierten Rahmenbedingungen.

Prioritäres Ziel der Maßnahme ist die Digitalisierung von Prozessen in Kitas und Kindertagespflege sowie die Stärkung der frühkindlichen Medienbildung.

Die Anwendung „BeoKiz Digital“ trägt zur Unterstützung der sprachlichen Entwicklung von Kindern bei. Medienpädagogische Qualifizierungsangebote tragen dazu bei, die digitale Kompetenz von Fachkräften in Kitas zu stärken.

bb) Konkrete Maßnahme

Im Jahr 2025 wird der Einstieg in die Digitalisierung der Kindertagesbetreuung fortgeführt. In diesem Zusammenhang wird die Anwendung „BeoKiz digital“ entwickelt und eine zentrale digitale Plattform konzipiert. Darüber hinaus werden Fach- und Leitungskräfte zum Thema Medienbildung kontinuierlich fortgebildet. Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt einmal jährlich über eine Zuwendung.

Die Digitalisierung der Beobachtung und Dokumentation kindlicher Entwicklung trägt zu einer nachhaltigen Verbesserung der pädagogischen Arbeit bei. Die pädagogischen Fachkräfte werden zu einer digitalen Dokumentation alltagsintegrierter Beobachtung befähigt. Über eine automatisierte Auswertung erhalten sie individuelle Förderhinweise für ihre pädagogische Planung. „BeoKiz Digital“ wird von einem externen Dienstleister mit Akteuren aus der Kita-Praxis entwickelt, modellhaft erprobt und evaluiert. Für BeoKiz digital sowie weitere mögliche digitale Anwendungen ist eine zentrale digitale Plattform als skalierbares und zukunftsfähiges IT-System für Berliner Kindertageseinrichtungen erforderlich. Mit der Entwicklung einer solchen Plattform werden pädagogische Prozesse optimiert, administrative Abläufe erleichtert und der Austausch von Lernmaterialien und Bildungsinhalten ermöglicht. Medienpädagogische Qualifizierungsangebote und die Weiterentwicklung von Instrumenten wie dem „Datenschutzwegweiser für Berliner Kitas“ und der „medienbox.kita“ sowie des Organisationsentwicklungsinstruments „kita.digital“ und des Instruments „AppCheck“ ergänzen die beschriebenen Elemente.

cc) Meilensteine

- Januar–Dezember 2025: Entwicklung „BeoKiz Digital“ inkl. Erprobung und Evaluation
- Januar–Dezember 2025: Fortlaufende Implementierung des BeoKiz-Verfahrens in Kitas und Kindertagespflege, Durchführung der Schulungen und digitaler Support
- Januar 2025–Dezember 2026: Medienpädagogische Qualifizierungsangebote
- September 2025: Zukunftswerkstatt für Träger
- November 2025: Fachtag „Frühkindliche Medienbildung in einer Kultur der Digitalität“
- Dezember 2025: Ausreichung der fertiggestellten Handreichung „kita.digital“
- Dezember 2025: Konzipierung digitale Anwendung „AppCheck“

dd) Kriterien zur Messung der Fortschritte

- Teilnahme von 50 Berliner Kitas an der Erprobung von „BeoKiz Digital“
- Anzahl durchgeführter Schulungen im Rahmen der BeoKiz-Implementierung (1.200 Kitas und 400 Kindertagespflegepersonen)
- 2.000 medienpädagogische Qualifizierungen durch Fortbildungsinstitute pro Jahr
- Durchführung einer Zukunftswerkstatt für Träger im Jahr 2025
- Durchführung von zwei Fachtagen „Frühkindliche Medienbildung in einer Kultur der Digitalität“ (2025 und 2026)
- Jede Kindertageseinrichtung hat die Handreichung „kita.digital“ erhalten.

III. Analyse der Ausgangslage für Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG

1. Herleitung der Entwicklungsziele anhand fachlicher Kriterien i. S. v. § 3 Absatz 1 KiQuTG

Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot

Maßnahme 1 – Verbessertes Angebot für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf

In Berlin stellt die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung den Regelfall dar. Nur wenige Kitas bieten besondere spezialisierte Gruppen für Kinder mit wesentlich erhöhtem Förderbedarf an. Diese Gruppen befinden sich zumeist in Regeleinrichtungen, sodass auch dort ein integrativer Austausch stattfinden kann. Ein zunehmender Anteil schwerstmehrfachbehinderter und/oder traumatisierter Kinder ist auf eine spezialisierte Betreuung in einem geschützten Rahmen angewiesen. Dies resultiert insbesondere aus der Tatsache, dass sich Eltern mit Kindern, die einer intensiven Pflege bedürfen, heute verstärkt und bewusst für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung entscheiden.

Die Gruppen waren, historisch gewachsen, im Südwesten der Stadt angesiedelt. Für Familien aus anderen Stadtteilen Berlins bedeutet diese Situation entweder lange Fahrwege bis zu zwei Stunden, die Kindern mit schwerer Beeinträchtigung abträglich sind, oder kein Betreuungsangebot.

In den Jahren 2019 bis 2024 wurde das Platzangebot mit den Mitteln des KiQuTG auf 150 Plätze ausgebaut und gleichmäßig auf das Stadtgebiet verteilt. Darüber hinaus wurde eine stufenweise Personalverbesserung erzielt, die weiterhin fortgeführt und gesichert werden soll. Die Belegung der 150 Plätze konnte nicht zeitgleich mit der Bereitstellung des Angebots erreicht werden und wird nunmehr in der Laufzeit des Dritten KiQuTG angestrebt. Parallel erfolgt die Akquise des erforderlichen Fachpersonals.

Zum Stichtag 31. Dezember 2024 wurden in Berliner Kitas 161.283 Kinder betreut, davon 9.427 (im Vergleich zu 9.348 im Jahr 2023) Kinder mit Behinderung. Insgesamt gab es 7.514 Kinder mit erhöhtem Förderbedarf gemäß § 16 Absatz 1 VOKitaFöG und 1913 Kinder mit wesentlich erhöhtem Förderbedarf gemäß § 16 Absatz 2 VOKitaFöG.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Maßnahme 2 – U3-Personalschlüsselverbesserung

Der Personalschlüssel ist neben der Gruppengröße und der Qualifikation des pädagogischen Personals ein zentrales Merkmal für die Strukturqualität einer Kindertageseinrichtung. Bessere Personalschlüssel ermöglichen positive pädagogische Interaktionen und bildungsanregende Aktivitäten für die Kinder. Zudem lassen sich bei einem vergleichsweise guten Personalschlüssel eine positive Entwicklung

der sprachlich-kognitiven Fähigkeiten und eine Steigerung des emotionalen Wohlbefindens der Kinder erkennen.

Der in Berlin geltende gesetzliche Personalschlüssel gemäß § 11 KitaFöG richtet sich nach dem Alter und dem Betreuungsumfang der betreuten Kinder zzgl. etwaiger Zuschläge für Kinder mit einer (drohenden) Behinderung, Kinder nichtdeutscher Herkunftssprache oder Kinder, die in Quartiersmanagementgebieten leben. Laut dem Monitoringbericht zum KiQuTG 2023 reichte im Jahr 2022 die Spanne des Personal-Kind-Schlüssels in Gruppen mit unter Dreijährigen bundesweit von 1:3,0 bis 1:5,8.⁸ In Berlin betreut eine Fachkraft aktuell durchschnittlich 5,1 Kinder in Krippengruppen. Damit liegt Berlin zwar innerhalb dieser bundesweiten Spanne, jedoch unter dem Bundesdurchschnitt von 1:4,0. Mit der geplanten Maßnahme wird ein durchschnittlicher Personalschlüssel von 1:4,1 angestrebt.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Maßnahme 3 – Teilanrechnung für Beschäftigte in berufsbegleitender Ausbildung

Die Anzahl der Studierenden im Beruf Erzieherin und Erzieher an Fachschulen für Sozialpädagogik konnte bis zum Schuljahr 2021/2022 kontinuierlich erhöht werden, dies liegt im Wesentlichen an dem erfolgreichen Ausbau der Studienplätze an Fachschulen für Sozialpädagogik. Seit dem Schuljahr 2022/2023 ist sie leicht rückläufig. Im Schuljahr 2023/2024 studierten insgesamt rund 9.300 Personen an einer Berliner Fachschule für Sozialpädagogik.

Dabei unterscheidet sich die Entwicklung zwischen den beiden Ausbildungsmodellen Teilzeit und Vollzeit: Seit dem Schuljahr 2019/2020 nahm die Zahl der Studierenden in Vollzeit um rund 1.000 Studierende ab, dies ist ein Rückgang um 10%. Der Trend zur Teilzeitausbildung setzte sich weiter fort. So studierten im Schuljahr 2023/2024 mit rund 6.350 Personen 68% aller Studierenden in Teilzeit und lediglich rund 2.950 Personen in Vollzeit (32%). Im Vergleich zum Schuljahr 2019/2020 erhöhte sich der Teilzeitanteil um 10 Prozentpunkte.⁹ Zum Teilzeit-Studium zugelassen wird gem. § 6 der Verordnung über die Studiengänge und Prüfungen an den staatlichen Fachschulen für Sozialpädagogik im Land Berlin (Sozialpädagogikverordnung – SozpädVO), wer u. a. mit mindestens der Hälfte der ortsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit eine einschlägige berufliche Tätigkeit ausübt.

Im Sommersemester 2024 kamen über die ISBJ Mittel für 3.368 Personen zur Auszahlung, im Wintersemester 2024/25 waren es Mittel für 4.185 Personen. Zusätzlich wurden bzw. werden für den Zeitraum rund 300 manuelle Auszahlungen für Personen, die nicht über die Software erfasst werden konnten, getätigt. Eine Nachjustierung der Software ist für 2025 geplant. Es besteht weiterhin Handlungsbedarf. Die Maßnahme trägt zur Ausbildungsbereitschaft der Träger bei. Zugleich wird die Qualität der Ausbildung verbessert, was zur langfristigen Bindung von Fachkräften im System beiträgt.

⁸ Vgl. *Monitoringbericht zum KiQuTG 2023*, S. 16

⁹ *Bericht über die Umsetzung des Kindertagesstättenausbauprogramms, Bedarfsentwicklung und Fachkräfteausstattung in Kitas – Drucksache Nr. 19/1350 und B.82 Schlussbericht, Abgeordnetenhaus von Berlin.*

Maßnahme 4 – Praxisunterstützung durch Fachberatung

Kindertageseinrichtungen sehen sich mit neuen Herausforderungen konfrontiert, die aus dem Platzausbau der vergangenen Jahre, einer verstärkten Inanspruchnahme von Kita-Plätzen und gestiegenen Erwartungen an die pädagogische Gestaltungskraft der Kindertagesbetreuung als Bildungseinrichtung resultieren. Themen wie Digitalisierung, Gesundheitsförderung, Übergang Kita–Schule, Inklusion und Begabtenförderung gewinnen an Bedeutung. Zugleich bringt die Arbeit in Teams mit Quereinsteigerinnen und Quereinsteigern besondere Herausforderungen mit sich.

Im Land Berlin sind in § 10 Absatz 10 KitaFöG allgemeine Aufgaben der Träger zur Fachberatung und Unterstützung der Qualitätsentwicklung des pädagogischen Fachpersonals aufgenommen worden. Verbindliche und strukturelle Qualitätsanforderungen für ein Praxisunterstützungssystem sind nicht geregelt.

Die Fachberatung inkl. Coaching, Supervision, Mentoring und anderen Beratungsformen als personenbezogene, strukturentwickelnde soziale Dienstleistung kann in diesem Zusammenhang einen entscheidenden Beitrag für die Weiterentwicklung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte leisten. Insbesondere die Ergebnisse der internen und externen Evaluationen in den Kitas wirken nachhaltiger, wenn sie in ihrer Umsetzung von Fachberatung begleitet werden.

Die im Rahmen des Monitorings des KiQuTG erfolgte Trägerbefragung (ERiK, 2022) hat ergeben, dass in Berlin im Jahr 2022 durchschnittlich eine beim Träger angestellte Fachberatung für 4,4 Kitas (entspricht 6,2 Einrichtungen pro VZÄ) zuständig war. Aufgrund von Einschränkungen in der Datenqualität sind diese Ergebnisse jedoch nicht auf die Gesamtheit der Träger in Berlin übertragbar.

Träger von Kindertageseinrichtungen erhalten die Praxisunterstützungsmittel seit 1. Januar 2020. Die oben beschriebene Situation in Bezug auf Fachberatung hat noch immer Gültigkeit, weshalb die Maßnahme fortgesetzt wird.

Die Inanspruchnahme der Maßnahme wurde über den jährlichen Leistungsnachweis, letztmalig im Jahr 2023, gemäß Abschnitt 4 QVTAG nachvollzogen. 68,3 Prozent der Einrichtungen gaben an, die Praxisunterstützungsmittel zweckentsprechend verwendet zu haben. Diese Daten sind davon beeinflusst, dass die Mittel überjährig verausgabt werden können und die Abfrage das Jahr 2022 betrifft, in dem der Kita-Betrieb zeitweise aufgrund der Covid-19-Pandemie nur eingeschränkt möglich war.

Maßnahme 5 – Anpassungsqualifizierungen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung für Personen mit ausländischen Abschlüssen

Dem Land Berlin ist es wichtig, die Ressourcen ausländischer sozialpädagogischer Fachkräfte u. a. für die Kindertagesbetreuung qualifikationsadäquat und schnell zu nutzen. Bereits seit 2017 begleitet und seit 2021 beauftragt die SenBJF Qualifizierungsmaßnahmen für ausländische sozialpädagogische

Fachkräfte. Der Bedarf bleibt kontinuierlich hoch. Vor allem die Anpassungslehrgänge für im Ausland hochschulisch qualifizierte Fachkräfte sind konstant überbucht. Fachlicher Hintergrund ist, dass sozialpädagogische Fachkräfte im Ausland vorrangig an Hochschulen ausgebildet werden. Seit 2021 ist die Anzahl der jährlich bearbeiteten Anträge um knapp 20 Prozent gestiegen.

Die Anbieter der Ausgleichsmaßnahmen ermöglichen – in enger Abstimmung mit der SenBJF – komprimierte und fachlich adäquate Qualifizierungsmodule, die auch eine Vereinbarkeit mit einem in Berlin bereits bestehenden Beschäftigungsverhältnis gewährleisten. Mit dem Angebot der Ausgleichsmaßnahmen wird somit einem kompakten und flexiblen Qualifizierungsangebot Rechnung getragen und den ausländischen Fachkräften der Zugang zum Arbeitsmarkt in einem reglementierten sozialpädagogischen Beruf erleichtert.

Seit erstmaliger Beauftragung der Ausgleichsmaßnahmen im Jahr 2021 wurde insgesamt 186 ausländischen Fachkräften die fachliche Anpassung und damit der Zugang zur staatlichen Anerkennung ermöglicht.

Maßnahme 6 – KiTa-Kongress

Aktuelle Entwicklungen und Themen im Bereich der frühkindlichen Bildung im Land Berlin, insbesondere in Bezug auf die Fertigstellung des Berliner Bildungsprogramms (2026), sowie die Einführung des Verfahrens BeoKiZ, erfordern eine geeignete Plattform, um Fachkräfte entsprechend der neuesten Anforderungen zu informieren und zu qualifizieren. In einem zweitägigen Kita-Kongress erhalten Kitaträger, Kitaleitungen, pädagogische Fachkräfte und Fachberatungen Einblicke in die neuen Entwicklungen. In verschiedenen Workshops erarbeiten sie sich aktiv das notwendige Fach- und Methodenwissen.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Maßnahme 7 – Verbesserung des kindbezogenen Leitungsschlüssels

Die Aufgaben von Kita-Leitungen haben sich in den letzten Jahren weiterentwickelt und sind vielschichtig. Kita-Leitungen nehmen Managementaufgaben in einem sensiblen Umfeld wahr. Sie sind verantwortlich für die Umsetzung des Bildungsauftrags und stellen die pädagogische Qualität sicher. Weiterhin sind sie verantwortlich für Personal, Budget und Öffentlichkeitsarbeit. Dabei bilden sie die Schnittstelle zwischen Eltern/Kindern, pädagogischen Fachkräften/Wirtschaftspersonal und den Trägern.

Der Leitungsschlüssel wurde in den Jahren 2016 und 2017 mit Landesmitteln sowie in den Jahren 2019 und 2020 mit Mitteln des Landes und des KiQuTG stufenweise verbessert. Laut dem Monitoringbericht

zum KiQuTG waren 2022 in 38,5 Prozent der Einrichtungen Personen ausschließlich für Leitungsaufgaben angestellt.¹⁰

Gemäß § 11 Absatz 2 Nummer 4 KitaFöG in Verbindung mit § 19 Absatz 2 VOKitaFöG beträgt der Stellenanteil je betreutem Kind 0,0118. Er wurde 2019 um 0,0111 angehoben. Eine weitere Erhöhung erfolgte dann 2020 auf die nunmehr geltenden Regelungen.

Bezüglich der im Jahr 2020 gesetzlich geschaffenen Möglichkeit, einen Anteil des Leitungsschlüssels durch Verwaltungsassistenzen abzudecken, kann laut Auswertung des jährlichen Leistungsnachweises im Rahmen der QVTAG-Abfrage festgestellt werden, dass im Jahr 2023 29,71 Prozent der Berliner Einrichtungen von der Möglichkeit der Verwaltungsassistentz Gebrauch gemacht haben. Im Vergleich zu 2021 stieg die Inanspruchnahme um 20 %. Das Angebot wird von Einrichtungen aller Größen zu einem ähnlichen Anteil genutzt und soll daher als optionales Angebot weiterhin bestehen bleiben.

Handlungsfeld 6 – Förderung der sprachlichen Bildung

Maßnahme 8 – Sprach-Kitas

Eine Stuserhebung im Jahr 2024 hat ergeben, dass in der Berliner Kindertagesbetreuung ein Anteil von 22,2 % der betreuten Kinder einen Sprachförderbedarf hat. Darunter sind 4,3 % Kinder mit deutscher Herkunftssprache und 17,9 % Kinder mit nichtdeutscher Herkunftssprache.

Die frühkindliche Sprachförderung stellt einen bildungspolitischen Schwerpunkt dar und ist als Bestandteil des vorschulischen Bildungsauftrags in § 5 KitaFöG geregelt. Alltagsintegrierte Sprachbildung und Sprachförderung, die sich an den individuellen Fähigkeiten eines jeden Kindes orientieren, sind im Berliner Bildungsprogramm sowohl als Querschnittsaufgabe als auch im eigenständigen Bildungsbereich „Kommunikation: Sprachen, Medien, Schriftkultur“ als Grundlage der pädagogischen Arbeit in Berliner Kindertageseinrichtungen verankert.

Mit dem Programm Sprach-Kitas, zuerst als Bundes- und dann als Landesprogramm, wurde gezielt die Bedeutung der „Sprache als Schlüssel zur Welt“ in der frühkindlichen Bildung herausgestellt. In dem Zusammenhang sind nachhaltige wertvolle Impulse, Wissen und deren Umsetzung in pädagogisches Handeln in die Kitalandschaft getragen worden. Einer Vielzahl pädagogischer Fachkräfte im Land Berlin hat das Programm eine weitere Qualifizierung und damit einen Zuwachs an Expertise ermöglicht. 86 % der beteiligten Einrichtungen haben ihre Konzeption im Bereich der sprachlichen Bildung weiterentwickelt (Monitoring Bundesprogramm – Länderbericht 2022).

Gleichzeitig hat sich die Anzahl der teilnehmenden Einrichtungen und somit auch der Umfang des Programms in den letzten Jahren reduziert. 2022 nahmen 361 Einrichtungen am Programm teil, 2024

¹⁰ Vgl. Monitoringbericht zum KiQuTG 2023, S. 325.

waren es 292. Gründe dafür sind u. a. die wiederkehrende begrenzte Laufzeit und die damit verbundene Planungsunsicherheit für Träger und Kitas.

Vor diesem Hintergrund werden die Sprach-Kitas bis zum Ende des Kitajahres 2024/2025 fortgeführt, um anschließend die daraus gewonnenen Erkenntnisse zur sprachlichen Bildung mit strukturellen und langfristigen Maßnahmen wirksamer in der Breite zu unterstützen. In dieser letzten Phase des Programms wird der Fokus auf Verstetigung und Nachhaltigkeit gelegt. Dabei sollen Beispiele guter Praxis gebündelt und allen Berliner Kitas zur Verfügung gestellt werden. Dies wird durch Maßnahmen wie das Rahmencurriculum ‚Fachprofil Sprache‘ und die BBP-Praxishilfen zur sprachlichen Bildung unterstützt, die bestehende Strukturen ergänzen und dazu beitragen, die Fachkräfte weiter zu qualifizieren. Darüber hinaus wird das Land Berlin mit der Einführung des Partizipationszuschlags gezielt die sprachliche Förderung von Kindern mit besonderem Unterstützungsbedarf weiter verstärken.

Maßnahme 9 – Schulung und Implementierung des Sprachfördertools „BeoKiz“

Alltagsintegrierte Sprachbildung und Sprachförderung, die sich an den individuellen Fähigkeiten eines jeden Kindes orientieren, sind im Berliner Bildungsprogramm sowohl als Querschnittsaufgabe als auch in einem eigenständigen Bildungsbereich verankert. Mit der QVTAG verpflichten sich die öffentlich finanzierten Träger von Kitas im Land Berlin zum einen, die Förderung eines jeden Kindes durch den Einsatz eines Sprachbeobachtungs- und Sprachdokumentationssystems zu begleiten. Zum anderen soll gewährleistet werden, dass mit allen Kinder, die im folgenden Kalenderjahr schulpflichtig werden, die in § 5 SchulG und § 5a KitaFöG vorgegebene Sprachstandsfeststellung durchgeführt wird.

Die bestehenden Verfahren zur Begleitung der sprachlichen Entwicklung und Feststellung des Sprachstands wurden in den letzten Jahren evaluiert, mit dem Ergebnis, dass es einer Überarbeitung bzw. Weiterentwicklung bedarf. Hierbei wurden insbesondere empirische Mängel, eine hohe Komplexität und eine fehlende Systematisierung sowie kaum vorhandene Bezugnahme der Instrumente aufeinander als wesentliche Kritikpunkte formuliert. Empfohlen wurde daher, ein integriertes und systematisiertes Verfahren zu erarbeiten, das die messtheoretischen Gütekriterien erfüllt und zu einer vereinfachten Anwendung in der Praxis beiträgt. Davon ausgehend erfolgte von 2020–2023 in einem wissenschaftlichen und partizipativ angelegten Prozess die Entwicklung des BeoKiz-Verfahrens. Seit dem Herbst 2024 hat der Implementierungsprozess des BeoKiz-Verfahrens begonnen und soll bis zum Kita-Jahr 2027/28 abgeschlossen sein.

Maßnahme 10 – Rahmencurriculum „Fachprofil Sprache“

Der „Rahmenplan für die Qualifikation von Erzieherinnen und Erziehern für Sprachförderung – Fachprofil Sprachförderung“ wurde zuletzt im Jahr 2008 aktualisiert und hat weiterhin Gültigkeit. Jedoch entspricht dieser Rahmenplan in der Ausgestaltung als curriculare Grundlage nicht mehr den aktuellen Anforderungen an ein solches Dokument, u. a. aufgrund folgender Entwicklungen:

- 2017 wurde das Qualifikationsprofil der Erzieherin/des Erziehers durch die KMK neu gefasst und kompetenzorientiert ausgestaltet. Gleiches gilt für den in Folge kompetenzorientiert verfassten und von der KMK verabschiedeten bundesweit gültigen Rahmenlehrplan für die Fachschulen für Sozialpädagogik sowie den Rahmenlehrplan Fachschule für Sozialpädagogik Berlin. Da die Weiterbildung „Fachprofil Sprache“ auf der Erzieherin-/Erzieher-Ausbildung aufbauen und die Kompetenzen in der Sprachförderung erweitern und vertiefen soll, muss die curriculare Grundlage dafür ebenso kompetenzorientiert gefasst sein.
- Mit der Weiterentwicklung des Rahmenplans Facherzieher/in für Integration zum Rahmencurriculum Facherzieher/in für Teilhabe und Inklusion 2022/23 wurde ein neuer Standard für die Ausgestaltung derartiger Weiterbildungen gesetzt. Dem entspricht der bisher geltende Rahmenplan Fachprofil Sprache nicht. Daher besteht auch im Sinne eines einheitlichen Qualitätsstandards in der Weiterbildung Bedarf an einer qualitativ ebenbürtigen curricularen Grundlage für das Fachprofil Sprache.

Auch vor dem Hintergrund des Auslaufens des Programms Sprach-Kitas ist die Weiterentwicklung des Rahmenplans von großer Bedeutung. Die Expertise, die im Programm über die Jahre aufgebaut wurde, kann somit verlässlich und strukturell im Land Berlin verankert werden und langfristig für die Weiterqualifizierung von pädagogischen Fachkräften im Bereich der sprachlichen Bildung und Förderung genutzt werden. Künftige bundesgesetzliche Regelungen können auf dieser Basis Berücksichtigung finden und fortgeschrieben werden.

Maßnahme 11 – BBP-Praxishilfen zur sprachlichen Bildung

Im Rahmen der Beteiligungsprozesse zur Weiterentwicklung des BBP haben die pädagogischen Fachkräfte den Wunsch nach konkreten Umsetzungsideen und -impulsen für die Praxis geäußert. Die Befragung (2022) ergab, dass 80% der pädagogischen Fachkräfte sich mehr Praxisbeispiele wünschen. Weitere Medien zur Erklärung wurden von über 60% der Fachkräfte befürwortet.

Daher wurde entschieden, das neue BBP als pädagogischen Orientierungsrahmen mit einem mittleren Konkretionsniveau zu fassen und durch weitere Materialien und Praxisanregungen zu vertiefen und zu konkretisieren. Hierbei sollen verschiedene, u. a. digitale Medien zum Einsatz kommen.

Die sprachliche Bildung stellt bei der Weiterentwicklung des BBP einen Schwerpunkt dar. Mit der Bereitstellung zusätzlicher Praxishilfen werden die fachspezifischen Kompetenzen der Fachkräfte gestärkt und eine wirksame sprachliche Förderung der Kinder unterstützt.

Während der Laufzeit des Bundes- und des Landesprogramms „Sprach-Kitas“ haben sich die Einrichtungen intensiv mit der Umsetzung der alltagsintegrierten sprachlichen Bildung im Kita-Alltag auseinandergesetzt und dabei zahlreiche wertvolle Erfahrungen gesammelt. Diese sollen in die Praxishilfen einfließen, so dass mit Beispielen und praktischen Umsetzungsideen verdeutlicht wird, wie die sprachliche Anregung spielerisch und in vielen alltäglichen Situationen sowie in Verbindung

mit anderen Bildungsbereichen erfolgen kann. Somit können alle Kindertageseinrichtungen davon profitieren.

Handlungsfeld 7 – Stärkung der Kindertagespflege

Maßnahme 12 – Verbesserung der Vergütungsstruktur in der Kindertagespflege und

Maßnahme 13 – Vergütung mittelbarer pädagogischer Arbeit (mpA) in der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege bildet einen wichtigen Baustein im System der Berliner Kindertagesbetreuung. Sie bietet Kindern, vor allem in den ersten Lebensjahren, eine familiennahe Betreuung. Die Belegung der in der Kindertagespflege zur Verfügung stehenden Plätze ist jedoch rückläufig. Wie im Monitoring-Bericht zum KiQuTG 2023 dargelegt, hat sich das Feld von der rückläufigen Tendenz seit der Corona-Pandemie noch nicht erholt. Mit Stand 31. Dezember 2022 wurden in der Kindertagespflege 5.285 Kinder von insgesamt 1.361 Kindertagespflegepersonen betreut, im Vergleich zu 5.360 Kindern und 1.411 KТПP im Jahr 2021.¹¹ Der Geburtenrückgang und der gleichzeitige Ausbau der Betreuungskapazitäten hat finanzielle Auswirkungen für die tätigen Kindertagespflegepersonen, die in Berlin ausschließlich auf selbständiger Basis tätig sind.

Um die Kindertagespflege langfristig zu stabilisieren und ein verlässliches Platzangebot vorhalten zu können, ist es daher wichtig, eine angemessene Vergütung der Tätigkeit trotz rückläufiger Belegungen sicherzustellen.

In diesem Zusammenhang wird seit 2019 die mpA in der Kindertagespflege vergütet. Die Vergütung trug maßgeblich zur Qualitätsentwicklung bei. Am 1. Mai 2024 wurde der Landesmindestlohn auf 13,69 € je Stunde erhöht. Diese Erhöhung soll nunmehr auf die Kindertagespflege übertragen werden.

Maßnahme 14 – Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege

Der Monitoring-Bericht 2023 weist auf eine bundesweite Lücke im Vertretungssystem der Kindertagespflege hin, denn nur 42 Prozent der befragten Kindertagespflegepersonen gaben an, dass Vertretungsregelungen im Fall von Ausfällen bestehen. Dies gilt auch für Berlin. Die in Berlin geltende Vertretungsregelung wird bisher nicht flächendeckend umgesetzt, auch da die Akquise geeigneter Personen bisher nicht in ausreichendem Maße gelingt.

Gleichzeitig zeichnet sich die Gruppe der Kindertagespflegepersonen bundesweit laut Monitoring-Bericht 2023 durch eine ausgeprägte Teilnahme an Fort- und Weiterbildungen aus. Dem Jahresbericht der KoQu im Jahr 2023 ist zu entnehmen, dass in Berlin etwa 70 % der Befragten (152 TN) 2022 mehr als die vorgeschriebenen 16 Unterrichtseinheiten an Fortbildungen besucht haben.

¹¹ Vgl. Monitoringbericht zum KiQuTG 2023, S. 327.

Die Aufgabe der KoQU besteht in der Qualitätsentwicklung der Kindertagespflege. In der Laufzeit des KiQuTG werden im Land Berlin unterschiedliche Neuerungen im Bereich Kindertagesbetreuung umgesetzt, die für die institutionelle Kindertagesbetreuung sowie Kindertagespflege gleichermaßen gelten: u. a. das Kita-Chancenjahr, das neue Berliner Bildungsprogramm (BBP), die Einführung des Dokumentationsinstruments BeoKiz-Verfahren, die Implementierung des Berliner Teilhabe- und Förderplans (BTF) und die Digitalisierung der Kindertagesbetreuung. Mithilfe der seit 2019 aufgebauten Expertise der KoQU im Feld der Kindertagespflege sollen die Mitarbeitenden für Qualitätsunterstützung die Jugendämter sowie die Kindertagespflegepersonen in dem Prozess der Umsetzung der Neuerungen begleiten.

2. Darstellung der Beteiligung nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 KiQuTG

In Berlin wurde im Jahr 2017 eine „Arbeitsgruppe Qualitätsentwicklungsgesetz“ aus Vertreterinnen und Vertretern der LIGA der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, des DaKS (Dachverband Berliner Kinder- und Schülerläden e. V.), der örtlichen Jugendämter, des Berliner Kita-Instituts für Qualitätsentwicklung und der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie sowie unter Beteiligung der Eigenbetriebe gebildet, die sich in einem partizipativen Prozess mit der Analyse der Ausgangslage und der Entwicklung von Maßnahmen zur Verbesserung von Qualität und Teilhabe befasste. Diese AG existiert fort. In Vorbereitung des Dritten KiQuTG wurde eruiert, welche Maßnahmen nach 2024 fortgesetzt und/oder beendet und welche Maßnahmen ggf. neu entwickelt werden sollten. Dabei wurden neben dem Erfolg und der Perspektive der bisherigen Maßnahmen auch die Bedarfe von Familien berücksichtigt.

Darüber hinaus wurden relevante Gruppen über die gesamte Laufzeit des KiQuTG in den Prozess miteinbezogen. So wurde regelmäßig z. B. in der landesweiten AG QVTAG sowie im Unterausschuss Tagesbetreuung des Landesjugendhilfeausschusses, in denen relevante Akteurinnen und Akteure aus der Praxis, Elternvertretungen, von Verbänden, Sozialpartnern, Politik und Verwaltung vertreten sind, über die jeweiligen Entwicklungen informiert. Dabei wurden neben dem Erfolg und der Perspektive der Maßnahmen auch die Bedarfe von Eltern berücksichtigt. Die Maßnahme „Heilpädagogische Gruppen“ wendet sich dabei unmittelbar an Familien mit Kindern, die eine Behinderung haben oder von einer Behinderung bedroht sind und die insoweit vor besonderen Herausforderungen stehen. Die bisherige Maßnahme des Heilpädagogischen Fachdienstes konnte im Rahmen des Landeshaushalts verstetigt werden. Darüber hinaus trägt insbesondere das Praxisunterstützungssystem dazu bei, die Fachkräfte zu befähigen, besonderen, auch familiär bedingten Problemlagen adäquat zu begegnen.

IV. Finanzierungskonzept

1. Darlegung der finanziellen Planung zur Umsetzung der Maßnahmen nach dem KiQuTG

Darlegung des Finanzrahmens für Maßnahmen nach dem KiQuTG¹²			
	2025	2026	2025–2026
Finanzrahmen für Maßnahmen nach dem KiQuTG (Prognose auf Grundlage der Einwohnerzahlen vom 30.09.2023)	87.350.000,00	87.350.000,00	174.700.000,00
Übertrag nicht verausgabter Mittel zur Umsetzung des KiQuTG aus den Vorjahren ¹³	37.874.751,00	37.874.751,00	
Für Maßnahmen nach dem KiQuTG zur Verfügung stehende Bundesmittel (inkl. Übertrag)	125.224.751,00	125.224.751,00	212.574.751,00
<i>zuzüglich Kofinanzierung durch Landesmittel</i>	<i>3.647.185,00</i>	<i>79.671.897,00</i>	<i>83.319.082,00</i>
Zuordnung der Mittel zu den konkreten Maßnahmen			
	2025	2026	2025–2026
Maßnahmen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 KiQuTG			
Handlungsfeld „Bedarfsgerechtes Angebot“, Maßnahme 1	5.870.795,00	5.870.795,00	11.741.590,00
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	<i>2.952.885,00</i>	<i>2.952.885,00</i>	<i>5.905.770,00</i>

¹² Alle Angaben in Euro.

¹³ Mittel, die für Maßnahmen eingeplant waren, die vor Ablauf des 31. Dezember 2024 Bestandteil des Vertrages nach § 4 KiQuTG waren und nicht bis zum 31. Dezember 2024 verausgabt werden konnten.

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Handlungsfeld „Fachkraft-Kind-Schlüssel“, Maßnahme 2 U3-Personalschlüssel- verbesserung	0,00	48.812.088,00	48.812.088,00
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	<i>0,00</i>	<i>76.087.912,00</i>	<i>76.087.912,00</i>
Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, Maßnahme 3 Teilanrechnung und Anleitungsbudget	32.967.546,00	33.370.000,00	66.337.546,00
Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, Maßnahme 4 Praxisunterstützung durch Fachberatung	7.197.525,00	7.010.415,00	14.207.940,00
Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, Maßnahme 5 Anpassungsqualifizierungen	324.000,00	340.000,00	664.000,00
Handlungsfeld „Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte“, Maßnahme 6 KiTa-Kongress	0,00	500.000,00	500.000,00
Handlungsfeld „Stärkung der Leitung“, Maßnahme 7 Verbesserung des kind- bezogenen Leitungsschlüssels	9.000.000,00	9.000.000,00	18.000.000,00
<i>Kofinanzierung durch zusätzliche Landesmittel</i>	<i>694.300,00</i>	<i>631.100,00</i>	<i>1.325.400,00</i>

Anhang zum Vertrag
zur Umsetzung des Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der
Teilhabe in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege

Handlungsfeld „Sprachliche Bildung“, Maßnahme 8 Sprach-Kitas	5.862.799,00*	0,00	5.862.799,00
Handlungsfeld „Sprachliche Bildung“, Maßnahme 9 Schulung und Implementierung des BeoKiz-Verfahrens	0,00	2.212.805,00	2.212.805,00
Handlungsfeld „Sprachliche Bildung“, Maßnahme 10 Rahmencurriculum „Fachprofil Sprache“	15.000,00	15.000,00	30.000,00
Handlungsfeld „Sprachliche Bildung“, Maßnahme 11 BBP-Praxishilfen zur sprachlichen Bildung	0,00	100.000,00	100.000,00
Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“, Maßnahme 12 Verbesserung der Vergütungsstruktur in der Kindertagespflege	15.102.320,00	15.102.320,00	30.204.640,00
Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“, Maßnahme 13 Vergütung mittelbarer pädagogischer Arbeit (mpA) in der Kindertagespflege	2.891.328,00	2.891.328,00	5.782.656,00
Handlungsfeld „Stärkung der Kindertagespflege“, Maßnahme 14 Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege	908.687,00	0,00	908.687,00

Maßnahmen nach § 2 Absatz 2 KiQuTG			
Maßnahmen zur Verbesserung der Steuerung des Systems, Maßnahme 15 Steuerung und Begleitung des fortlaufenden Qualitätsprozesses	210.000,00	0,00	210.000,00
Maßnahmen zur Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen, Maßnahme 16 Ganzheitliche Digitalisierungs-offensive für das Land Berlin	7.000.000,00*	0,00	7.000.000,00
Summe der für Maßnahmen nach dem KiQuTG eingesetzten Bundesmittel	87.350.000,00	125.224.751,00	212.574.751,00
<i>Summe der Kofinanzierung durch Landesmittel</i>	<i>3.647.185,00</i>	<i>79.671.897,00</i>	<i>83.319.082,00</i>
Übertrag von Mitteln für Maßnahmen nach dem KiQuTG ins Folgejahr	37.874.751,00	0,00	

*Die Maßnahme 8 wurde aus zur Verfügung stehenden Mitteln der Vorjahre vorfinanziert. Ebenso die Maßnahme 16 in Höhe von 2 Mio. Euro

Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot

Maßnahme 1 – Verbessertes Angebot für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf

Die Prognose zur Belegung der HpG-Plätze basiert auf dem Ist-Stand aus Oktober 2024. Da in diesem Zeitraum nicht alle 150 Plätze belegt waren, wurden die nicht belegten Plätze in der Berechnung hälftig mit Teilzeitplätzen (50 %) und Ganztagsplätzen (50 %) aufgefüllt, um eine realistische Einschätzung der zukünftigen Kosten zu ermöglichen.

Die finanzielle Grundlage bildet das seit November 2024 gültige Kostenblatt XXXIV. Da die aktuellen Belegungszahlen erst jeweils zum Monatsende vorliegen, wurde als Stichtag für die Belegungszahlen der Oktober 2024 und für die Kostenberechnung das Kostenblatt aus November 2024 herangezogen.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Maßnahme 2 – U3-Personalschlüsselverbesserung

Der gesetzliche Personalschlüssel soll für Kita-Kinder unter 3 Jahren zum 1. Januar 2026 um 0,5 und zum 1. August 2026 um weitere 0,5 Kinder, gemessen an der gesetzlich geregelten Wochenarbeitsstundenzahl, verbessert werden. Unter Berücksichtigung der Anzahl der belegten Plätze und deren Verteilung über die Alters- und Betreuungsumfänge auf dem Niveau von 2024 würden sich aus dieser Maßnahme für das Jahr 2026 Mehrausgaben in Höhe von 124,9 Mio. Euro ergeben. Da die Sach- und Personalkostensätze der Jahre ab 2026 unbekannt sind, wurde die Berechnung auf Grundlage der Kostensätze des Jahres 2024 durchgeführt. Dies ist für eine Ceteris-Paribus-Betrachtung und die nötige Vergleichbarkeit der einzelnen Jahre in Bezug auf die Ausgabenentwicklung aufgrund der Personalschlüsselverbesserung erforderlich.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Maßnahme 3 – Teilanrechnung und Anleitungsbudget für Beschäftigte in berufsbegleitender Ausbildung

Teilanrechnung ab 01. Februar 2025:

Es sind Mittel für 5.000 Beschäftigte in berufsbegleitender Ausbildung bzw. im dualen/berufsintegrierenden Studium der Kindheitspädagogik kalkuliert. Die Anzahl der Beschäftigten ergibt sich aus den Erfahrungswerten aus dem Wintersemester 2024/2025, in dem Kompensationsmittel für rd. 4.200 Personen automatisiert über ISBJ ausgezahlt wurden. Hinzu kamen im Jahr 2024 insgesamt 300 manuelle Auszahlungen sowie rd. 500 nicht gewährte Auszahlungen aufgrund mangelnder Datenpflege durch die Träger nach der Neueinführung dieser Maßnahme. Es wird davon ausgegangen, dass die Datenqualität zunimmt und die Auszahlungen für das Sommersemester 2025 für 5.000 Personen erfolgen können. Pro Monat werden 500,00 Euro Kompensationsmittel für die Teilanrechnung ausgezahlt. Aufgrund von verspätetem Ausbildungsbeginn, Ausbildungsabbrüchen und -unterbrechungen wird erfahrungsgemäß nicht in allen Fällen die volle Summe für das ganze Jahr ausgezahlt. Der Durchschnitt lag 2024 bei der Auszahlung von Mitteln für rund 10,2 Monate. Daraus ergibt sich eine Teilsumme von 25.500.000,00 Euro jährlich.

Budget Praxisanleitung ab 1. Februar 2025:

Pro Jahr werden 1.600,00 Euro pro Person angesetzt. Im Durchschnitt wurden 2024 Kompensationsmittel für das Budget zur Praxisanleitung für 10,2 Monate ausgezahlt. Daraus ergibt sich eine Teilsumme von 6.800.000,00 Euro jährlich.

Zusätzliche Mittel für Nachzahlungen im jeweils folgenden HH-Jahr:

Da der Zahlungsrhythmus nicht identisch mit dem jeweiligen Halbjahresende ist (Auszahlung der Mittel bis Februar des Folgejahres bereits im Dezember des Vorjahres), wird davon ausgegangen, dass auch künftig Nachforderungen der Träger über die Haushaltsjahre hinaus erfolgen werden. Aus diesem Grund werden zusätzlich 471.882,00 Euro im Jahr 2025 und 1 Mio. Euro im Jahr 2026 veranschlagt.

Weiterentwicklung Fachverfahren ISBJ:

Zur Weiterentwicklung der erforderlichen Funktionalität des ISBJ wird für das Jahr 2025 eine Teilsumme in Höhe von rd. 100.000,00 Euro und für 2026 von rd. 70.000,00 Euro veranschlagt.

Im Ergebnis der vier Teilsummen ergibt sich für 2025 ein Bedarf i. H. v. 32.967.546,00 Euro und für das Jahr 2026 i. H. v. 33.370.000,00 Euro.

Maßnahme 4 – Praxisunterstützung durch Fachberatung

Die Praxisunterstützungsmittel werden monatlich i. H. v. 3,75 Euro pro Kind ausgezahlt. Ausgehend von der Entwicklung der Anzahl vertraglich gebundener Plätze der vergangenen Jahre wird ein Rückgang von 2,4 Prozent 2025 und ein Rückgang von 2,6 Prozent 2026 antizipiert. Dies bedeutet prognostizierte 159.945 vertragsgebundene Plätze 2025 und 155.787 im Jahr 2026, was wiederum jährliche Kosten von rd. 7.197.525,00 Euro 2025 und von rd. 7.010.415,00 Euro im Jahr 2026 entspricht.

Maßnahme 5 – Anpassungsqualifizierungen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung für Personen mit ausländischen Abschlüssen

Die Finanzierung erfolgt über zwei Dienstleister, die in einem EU-weiten Vergabeverfahren ermittelt wurden. Für das Jahr 2025 werden gemäß den Angeboten der Dienstleister Kosten in Höhe von 324.000,00 Euro und im Jahr 2026 ca. 340.000,00 Euro anfallen. Die Kostenangabe für 2026 resultiert lediglich aus einer Schätzung der Kosten im Jahr 2025 plus Einberechnung einer allg. Teuerungsrate von 5 %. Für 2026 wurde im Rahmen des Vergabefahrens keine Kalkulation eingefordert. Jährlich sollen bis zu 75 Fachkräfte qualifiziert werden.

Maßnahme 6 – KiTa-Kongress

Die Kosten der Veranstaltung in Höhe von rd. 500.000,00 Euro setzen sich zusammen aus Raummiete, Honoraren für Vortragende, Öffentlichkeitsarbeit sowie Verpflegung an den Veranstaltungstagen.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Maßnahme 7 – Verbesserung des kindbezogenen Leitungsschlüssels

Die Erhöhung des Leitungsanteils je betreutem Kind erfolgte in zwei Schritten im August 2019 und August 2020. Aktuell erfolgt die Freistellung einer Fachkraft von der unmittelbaren pädagogischen Arbeit bei 85 Kindern. Die Kosten der ersten Absenkung trägt das Land Berlin. Die Kosten der zweiten Absenkung werden jährlich in Höhe von 9 Mio. Euro aus Mitteln des KiQuTG kofinanziert. Die Kostenprognose wird auf Grundlage der Anzahl der belegten Plätze sowie der Personalkostenbasiswerte für

Leitungskräfte erstellt. Für das Jahr 2025 wurde der aktuell gültige Personalkostenbasiswert berücksichtigt, während für 2026 ein Anstieg von 2 % angenommen wird.

Für das Jahr 2025 wird ein Rückgang der vertraglich belegten Plätze um 2,4 % erwartet. 2026 beläuft sich der prognostizierte Rückgang auf 2,6 % im Vergleich zum Vorjahr. Dies führt zu einer geschätzten Anzahl von 159.946 vertraglich belegten Plätzen im Jahr 2025 und 155.787 im Jahr 2026. Die Gesamtkosten der Maßnahme werden somit für die zwei Jahre auf 19.325.400 Euro geschätzt. Davon werden 18 Mio. Euro aus Mitteln des KiQuTG finanziert. Die Differenz in Höhe von 694.300,00 Euro im Jahr 2025 und 631.100,00 Euro im Jahr 2026 wird vom Land Berlin getragen.

Handlungsfeld 6 – Förderung der sprachlichen Bildung

Maßnahme 8 – Sprach-Kitas

Als Grundlage für die Kalkulation dient die Anzahl der zum Ende 2024 geförderten Vorhaben (336 Fachkräfte und 28 Fachberatungen). Die Jahrespauschalen i. H. v. jeweils 25.000,00 Euro und 32.000,00 Euro wurden anteilig für die 7 Monate Programmlaufzeit berechnet. Daraus ergibt sich ein Fördermittelbedarf von 4.899.216,00 Euro für die Fachkräfte und von 522.536,00 Euro für die Fachberatungen. Hinzu wurden gemäß Angebot 441.047,00 Euro für den Dienstleister (Servicestelle zur administrativen finanztechnischen Abwicklung und fachlich-inhaltlichen Unterstützung inkl. Online-Plattform) berechnet.

Maßnahme 9 – Schulung und Implementierung des BeoKiz-Verfahrens

Für die Koordinierungsstelle, die für die konkrete Umsetzung der Maßnahme inkl. wissenschaftlicher Begleitforschung verantwortlich zeichnet, werden 465.000,00 Euro eingesetzt. Es werden 2026 1.329.500,00 Euro für Schulungen sowie 65.000,00 Euro für entsprechende Konzeptarbeiten benötigt. Inklusive Mehrwertsteuer ergibt das einen Gesamtbetrag von 2.212.805,00 Euro.

Maßnahme 10 – Rahmencurriculum „Fachprofil Sprache“

Die Kosten wurden auf Grundlage der antizipierten Arbeitsaufwände und des entsprechenden Zeitplans eingeschätzt. Analyse der Ausgangslage (9.000,00 Euro im Jahr 2025), die Vorbereitung, Moderation und Ergebnissicherung von ca. 6 Sitzungen der Expertinnen-AG (jeweils 6.000,00 Euro 2025 und 2026) sowie die Redaktion des Rahmencurriculums (9.000,00 Euro 2026).

Maßnahme 11 – BBP-Praxishilfen zur sprachlichen Bildung:

Eine detaillierte Konzeption der einzelnen Praxishilfen wird noch erstellt. Es wird davon ausgegangen, dass manche Praxishilfen in der Erstellung aufwändiger und kostenintensiver als andere sein werden. Für aufwändigere Praxishilfen wurde eine Pauschale von 10.000,00 Euro, für weniger aufwändige Formate eine Pauschale von 5.000,00 Euro veranschlagt. Die Kalkulation umfasst die Konzeption und Erstellung von fünf aufwändigen sowie zehn standardisierten Praxishilfen. Insgesamt ergeben sich daraus Gesamtkosten in Höhe von 100.000,00 Euro für die Maßnahme.

Handlungsfeld 7 – Stärkung der Kindertagespflege

Maßnahme 12 – Verbesserung der Vergütungsstruktur in der Kindertagespflege

Die Berechnung der Kosten erfolgt anhand der prognostizierten Anzahl der betreuten Kinder. In der regulären Kindertagespflege ist im Jahr 2025 und im Jahr 2026 von jeweils 4.400 Kindern auszugehen. Hinzu kommen prognostiziert in der ergänzenden Kindertagespflege 300 Kinder im Jahr 2025 und 300 Kinder im Jahr 2026. Daraus ergeben sich bei einer Erhöhung des Stundenlohns vom Ausgangsniveau 9 Euro auf 13,69 Euro und einer antizipierten monatlichen Arbeitszeit von 160 Stunden in der regulären, 60 Tagstunden in der ergänzenden Kindertagespflege und 100 Nachtstunden in der ergänzenden Kindertagespflege Kosten in Höhe von 15.102.320,00 Euro pro Jahr.

Maßnahme 13 – Vergütung mittelbarer pädagogischer Arbeit (mpA) in der Kindertagespflege

Für die Vergütung der mpA von Kindertagespflegepersonen wird die Höhe des Stundenlohns von 13,69 Euro herangezogen. Pro Kind und Monat werden vier Stunden vergütet. Bei einer prognostizierten Kinderzahl von jeweils 4.400 Kindern 2025 und 2026 werden sich die Kosten auf 2.891.328,00 Euro pro Jahr belaufen.

Maßnahme 14 – Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege

Die Finanzierung der KoQU beläuft sich auf 908.687,16 Euro für das Kalenderjahr 2025. Ein Finanzierungsplan des Trägers wurde aufgestellt und eingereicht.

Maßnahmen zur Verbesserung der Steuerung des Systems

Maßnahme 15 – Steuerung und Begleitung des fortlaufenden Qualitätsprozesses

Für die Maßnahme werden 2025 voraussichtlich Kosten in Höhe von 210.000 Euro entstehen. Die Mittel setzen sich zusammen aus einer Stelle TVL E13 und einer Stelle TV-L S17 ggf. zuzüglich weiterer Finanzmittel für Honorarkräfte.

Maßnahmen zur Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Maßnahme 16 – Ganzheitliche Digitalisierungsoffensive für das Land Berlin

Für die Maßnahme werden 2025 voraussichtlich Kosten in Höhe von 7.000.000,00 Euro entstehen. Diese setzen sich aus rd. 1.525.200,00 Euro für die BeoKiz-Schulungen, 850.000,00 Euro für medienpädagogische Fort- und Weiterbildungsangebote, 2.624.800,00 Euro für die Entwicklung der Anwendung BeoKiz digital sowie 2.000.000,00 Euro für die Konzipierung einer zentralen digitalen Plattform, zusammen. Die Kostenermittlung für das Softwareentwicklungsprojekt und die Herstellung einer digitalen Plattform beruht auf entsprechenden Angeboten des Dienstleisters.

2. Kriterien zum Nachweis der Mittelverwendung

Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot

Maßnahme 1 – Verbessertes Angebot für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf

Die RV HpG beinhaltet in ihren kindbezogenen Kostensätzen die Personalverbesserungen. Der Mittelabfluss erfolgt monatlich über die reguläre Finanzierung der Heilpädagogischen Gruppen.

Handlungsfeld 1 – Bedarfsgerechtes Angebot

Maßnahme 1 – Verbessertes Angebot für Kinder mit komplexem Unterstützungsbedarf

Die RV HpG beinhaltet in ihren kindbezogenen Kostensätzen die Personalverbesserungen. Der Mittelabfluss erfolgt monatlich über die reguläre Finanzierung der Heilpädagogischen Gruppen.

Handlungsfeld 2 – Fachkraft-Kind-Schlüssel

Maßnahme 2 – U3-Personalschlüsselverbesserung

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt im Rahmen der kindbezogenen Regelfinanzierung durch Anhebung des relevanten Kostensatzes für den Personalanteil. Ein Nachweis erfolgt durch die Berechnung der jährlichen Kosten, die auf Grundlage der jährlichen Betreuungszahlen erfolgt. Die Umsetzung muss aufgrund der rechtlichen Verankerung mit einer Gesetzesänderung noch sichergestellt werden.

Handlungsfeld 3 – Gewinnung und Sicherung qualifizierter Fachkräfte

Maßnahme 3 – Teilanrechnung für Beschäftigte in berufsbegleitender Ausbildung

Die Auszahlung der Mittel soll über die Bereitstellung eines niedrigschwelligen, automatisierten Auszahlungssystems mit entsprechender Nachweisführung unter Nutzung der Integrierte Software Berliner Jugendhilfe (ISBJ) erfolgen.

Maßnahme 4 – Praxisunterstützung durch Fachberatung

Die Finanzierung erfolgt über eine Anhebung der Kostensätze in der Regelfinanzierung. Die Mittel sind im Kostenblatt ausgewiesen. Die Auszahlung erfolgt monatlich und kindbezogen und kann anhand einer Hochrechnung der belegten Plätze im Jahresverlauf nachvollzogen werden. Es wird eine stichprobenartige Kontrolle zur Mittelverwendung durchgeführt.

Maßnahme 5 – Anpassungsqualifizierungen zur Erlangung der staatlichen Anerkennung für Personen mit ausländischen Abschlüssen

Der Mitteleinsatz erfolgt maßnahmenbezogen. Es werden Teilzahlungen im Maßnahmenverlauf und eine Schlusszahlung auf der Grundlage von (Ab-)Rechnungen über nachgewiesene Teilnehmende vereinbart.

Maßnahme 6 – KiTa-Kongress

Die Maßnahme wird im Rahmen einer Ausschreibung an einen Veranstalter vergeben. Der Nachweis über die zweckentsprechende Verausgabung erfolgt durch Rechnungslegung.

Handlungsfeld 4 – Stärkung der Leitung

Maßnahme 7 – Verbesserung des kindbezogenen Leitungsschlüssels

Die Finanzierung der Maßnahme erfolgt im Rahmen der kindbezogenen Regelfinanzierung durch Anhebung des relevanten Kostensatzes für den Leitungsanteil. Ein Nachweis erfolgt durch die Berechnung der jährlichen Kosten, die auf Grundlage der jährlichen Betreuungszahlen erfolgt. Die Umsetzung ist aufgrund der rechtlichen Verankerung sichergestellt.

Handlungsfeld 6 – Förderung der sprachlichen Bildung

Maßnahme 8 – Sprach-Kitas

Die Mittelausgabe erfolgt im Rahmen eines Zuwendungsverfahrens. Die Zuwendungsempfänger müssen einen Verwendungsnachweis nach Ablauf des Programms einreichen. Dieser umfasst einen Sachbericht und den zahlenmäßigen Nachweis. Im Sachbericht wird der Verlauf und Erfolg des Projekts beschrieben, um die Zielerreichung darzustellen. Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben aufgrund der pauschalen Förderung summarisch aufgeführt. Die Finanzierung der Servicestelle erfolgt im Wege eines Dienstleistungsvertrags, für den vom Auftragnehmer entsprechend Rechnungen gestellt werden. Die Rechnung für das erste Halbjahr 2025 wurde bereits im Jahr 2024 gestellt und beglichen.

Maßnahme 9 – Schulung und Implementierung des Sprachfördertools „BeoKiz“

Die Mittelausgabe erfolgt im Rahmen eines europaweiten Vergabeverfahrens durch quartalsweise Rechnungslegung des mit der Umsetzung beauftragten Dienstleisters. Als Nachweis zur Mittelverwendung werden die Rechnungen sowie die Berichtslegung zur Umsetzung dienen (Quartalsberichte jeweils zu Beginn des neuen Quartals sowie Jahresendbericht).

Maßnahme 10 – Rahmencurriculum „Fachprofil Sprache“

Als Nachweis zur Mittelverwendung werden die Rechnungen des Dienstleisters sowie das Endprodukt (erstelltes Curriculum) dienen.

Maßnahme 11 – BBP-Praxishilfen zur sprachlichen Bildung

Als Nachweis zur Mittelverwendung werden die Rechnungen des Dienstleisters sowie das Endprodukt (erstellte Praxishilfen) dienen.

Handlungsfeld 7 – Stärkung der Kindertagespflege

Maßnahme 12 – Verbesserung der Vergütungsstruktur in der Kindertagespflege

Die Vergütung erfolgt leistungsgerecht nach gestaffelten Pauschalen, deren Beträge im aktuellen Kostenblatt der AV-KTPF aufgeführt sind. Die Finanzierung dieser Maßnahme erfolgt im Rahmen der monatlichen Regelfinanzierung.

Maßnahme 13 – Vergütung mittelbarer pädagogischer Arbeit (mpA) in der Kindertagespflege

Die Finanzierung der mittelbaren pädagogischen Arbeit erfolgt im Rahmen der monatlichen Regelfinanzierung und ist damit eindeutig nachzuvollziehen.

Maßnahme 14 – Qualitätsentwicklung in der Kindertagespflege

Der beauftragte Dienstleister stellt quartalsweise Rechnungen und erstellt einen Bericht über seine Tätigkeit.

Maßnahmen zur Verbesserung der Steuerung des Systems

Maßnahme 15 – Steuerung und Begleitung des fortlaufenden Qualitätsprozesses

Das Steuerungsteam ist bei der SenBJF angestellt. Die entstandenen Personalkosten und die erfolgte Vergütung werden durch die SenBJF belegt.

Maßnahmen zur Bewältigung inhaltlicher Herausforderungen

Maßnahme 16 – Ganzheitliche Digitalisierungsoffensive für das Land Berlin

Folgende Bestandteile der Maßnahme werden von Dienstleistern umgesetzt und durch Rechnungslegung abgerechnet:

- Schulungskonzept zur alltagsintegrierten digitalen Bildung inkl. Umsetzung der Schulungen
- Entwicklung und Umsetzung eines Fortbildungskonzepts zur Beobachtung und Dokumentation von Bildungsprozessen inkl. Konzeption einer Softwarelösung, Erprobung in einem Pilotprojekt
- Rechnungslegung durch den Dienstleister, der die Software BeoKiz digital und die Kitaplattform entwickelt.

Teilleistungen (Dienstleister BeoKiz) wurden für das Jahr 2025 bereits im Jahr 2024 in Rechnung gestellt.